

AMTSBLATT
DER KAMMER
DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

02 | 2018



KAMMER
DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**



INHALT

02 VERORDNUNGEN

- 02 Allgemeine Richtlinie über die Ausübung der WT-Berufe (WT-AARL)
- 04 Anrechnungsverordnung
- 07 Prüfungsordnung

17 PROTOKOLLE

- 17 Vorstand: Protokoll der Sitzung vom 23.04.2018
- 26 Vorstand: Protokoll der Sitzung vom 09.05.2018
- 37 Vorstand: Protokoll der Sitzung vom 11.06.2018
- 54 Kammertag: Protokoll der Sitzung vom 11.06.2018

76 VERLAUTBARUNGEN

- 76 Veränderungen im Berufsstand vom 16.04.2018 bis 13.07.2018

78 AKADEMIE DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

- 78 Die Akademie legt Bericht
- 79 Bilanz zum 31.08.2017
- 81 Gewinn- und Verlustrechnung 2016/2017
- 86 Ausschreibung Prüfung des Jahresabschlusses der ASW für 2019/20

IMPRESSUM

Medieninhaber (Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Redaktion):
Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
A-1120 Wien · Schönbrunner Straße 222–228/1/6/2
Telefon: +43 (1) 811 73-0 · Telefax: +43 (1) 811 73-100
E-Mail office@ksw.or.at · www.ksw.or.at

Das Amtsblatt erscheint nur in elektronischer Form, die angeführten Beilagen wurden nicht veröffentlicht. Grundlegende Richtlinie nach dem Mediengesetz: Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Informationen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Medieninhabers. Satz- und Druckfehler vorbehalten! Die Datenschutzerklärung der KSW finden Sie unter www.ksw.or.at/Datenschutzerklärung

VERORDNUNG DER KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER, mit der die Allgemeine Richtlinie über die Ausübung der Wirtschaftstreuhänderberufs-Ausübungsrichtlinie geändert wird

Auf Grund des § 72 Abs. 1 und 2 Z 1, 2, 5, 6 und 10 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 137/2017 wird verordnet:

Die Allgemeine Richtlinie über die Ausübung der Wirtschaftstreuhänderberufs-Ausübungsrichtlinie, beschlossen vom Kammerstag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder am 6. November 2017, kundgemacht im ABI-KWT Sondernummer II/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die Bezeichnung „§ 1. (1)“ und es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Berufsberechtigte sind verpflichtet, den mit der Mitgliedschaft zur Kammer der Wirtschaftstreuhänder verbundenen Verpflichtungen nachzukommen und dabei insbesondere die kammerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die Beschlüsse der Kammerorgane zu beachten.“

2. An § 25 wird folgender Abs. 2 angefügt:

(2) §1 in der Fassung ABI-KWT 2/2018 tritt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

3. An § 26 wird folgender Abs. 2 angefügt:

(2) § 1 in der Fassung ABI-KWT Nummer 2/2018 wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 8.6.2018 gemäß § 161 Abs 2 Z 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl I Nr. 137/2017 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemäß § 180 Abs. 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl I Nr. 137/2017 Erlass, Zl. BMDW-38.600/0011-I/3/2018, vom 3.7.2018 im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Nr. 2/2018, sowie im Internet auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundgemacht.

ERLÄUTERUNGEN

Durch den neuen Abs. 2 in § 1 wird künftig auch die Einhaltung der kammerrechtlichen Vorschriften als standesgemäßes Verhalten normiert. Dies umfasst alle Bestimmungen, aus welchen sich eine Verpflichtung des Einzelnen ergibt bzw. Beschlüsse von Kammerorganen, die das berufsmäßige Verhalten der Berufsberechtigten betreffen. Dies sieht gleichermaßen auch § 172 WTBG vor. Allerdings bleibt eine Missachtung dieser und demnach auch von kammerrechtlichen Bestimmungen ohne die Möglichkeit einer Verfolgung, soweit dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Mit der Zugehörigkeit zu einem freien Beruf ist auch verbunden, die im Zusammenhang mit der Selbstverwaltung des Berufstandes stehenden Regelungen zu befolgen. Die Beachtung des gesamten Berufsrechts sowie der Kammerbeschlüsse ist Teil der allgemeinen beruflichen Sorgfalt. Damit sollte auch die Möglichkeit einer Sanktionierung durch den Selbstverwaltungskörper verbunden sein, wenn solche Regelungen nicht befolgt oder Beschlüsse der Kammer schuldhaft nicht beachtet werden. Durch Verankerung der Verpflichtung wird eine disziplinarrechtliche Verfolgung möglich, wenn kammerrechtliche Bestimmungen nicht befolgt werden.

Unter kammerrechtlichen Bestimmungen sind die Bestimmungen des 3. Teiles des WTBG 2017 zu verstehen, soweit sich darin Verpflichtungen für die Mitglieder der Kammer ergeben. Dazu zählt z.B. die Verpflichtung zur Abgabe einer Umlagenerklärung oder sich aus von der Kammer erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnungen) ergebenden Verpflichtungen.

Unter den Kammerorganen sind die in § 153 WTBG angeführten Organe zu verstehen (Präsident, Vizepräsidenten, Präsidium, Vorstand und Kammertag). Unter Beachtung der Beschlüsse ist, sofern diese nicht verbindliche Rechtsvorschriften (insb. Verordnungen) zum Inhalt haben, keine zwingende Befolgung zu verstehen, jedoch sind die Beschlüsse zu berücksichtigen. Ein abweichendes Vorgehen ist bei entsprechender Begründung zulässig. Beschlüsse von Ausschüssen, Fachsenaten udgl. fallen nicht unter die Bestimmung (siehe jedoch § 2 Abs. 1 WT-AARL zu den Fachgutachten).

VERORDNUNG DER KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER über die Anrechnung von Prüfungsteilen gemäß § 239 Abs. 6 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2018 (Wirtschaftstreuhandberufs-Anrechnungsverordnung 2018)

Auf Grund § 239 Abs. 6 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 wird durch die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer verordnet:

§ 1. (1) Prüfungskandidaten, die nach den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016, Prüfungsteile einer Fachprüfung bereits erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Fachprüfung gemäß § 22 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017, BGBl. I. Nr. 137/2017) wie folgt befreit:

1. Prüfungskandidaten, die die Klausur gemäß § 29 Abs. 2 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016 erfolgreich abgelegt haben, sind befreit von der Ablegung der Klausur gemäß § 22 Abs. 5 WTBG 2017; in diesem Fall ist im mündlichen Prüfungsteil der Fachprüfung für Steuerberater zusätzlich ein besonderer Schwerpunkt auf die Fachgebiete Abgabenverfahren und Finanzstrafrecht zu legen.

2. Prüfungskandidaten, die die Klausur gemäß § 29 Abs. 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016 erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Klausuren gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 WTBG 2017 befreit. In diesem Fall ist im mündlichen Prüfungsteil der Fachprüfung für Steuerberater und der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer zusätzlich ein besonderer Schwerpunkt auf die Fachgebiete Grundzüge der Konzernrechnungslegung, Grundzüge der internationalen Rechnungslegung und Grundzüge der Personalverrechnung zu legen.

3. Prüfungskandidaten, die die Klausur gemäß § 34 Abs. 2 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016 erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Klausuren gemäß § 22 Abs. 3 WTBG 2017 befreit. In diesem Fall ist im mündlichen Teil der Fachprüfung für Steuerberater und der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer zusätzlich ein besonderer Schwerpunkt auf das Fachgebiet Grundzüge der Personalverrechnung zu legen.

4. Prüfungskandidaten, die die Klausur gemäß § 34 Abs. 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016 erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Klausur gemäß § 22 Abs. 6 WTBG 2017 befreit. In diesem Fall ist im mündlichen Teil der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer zusätzlich ein besonderer Schwerpunkt auf das Fachgebiet Steuerrecht, insoweit für die Abschlussprüfung relevant zu legen. Der besondere Schwerpunkt entfällt insoweit die Klausur gemäß § 29 Abs 2 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016 erfolgreich abgelegt wurde.

5. Prüfungskandidaten, die die Klausur gemäß § 34 Abs. 4 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016 erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Klausur gemäß § 22 Abs. 4 WTBG 2017 befreit. In diesem Fall ist im mündlichen Teil der Fachprüfung für Steuerberater und der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer zusätzlich ein besonderer Schwerpunkt auf das Fachgebiet Bürgerliches Recht zu legen.

(2) Prüfungskandidaten, die nach den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016, die Fachprüfung für Steuerberater gemäß § 28 erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der mündlichen Prüfungsteile gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 und 3

Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 insoweit befreit, als nur mehr der mündliche zusätzliche Schwerpunkt gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 abgelegt werden muss.

Inkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Kraft.

Beschlussfassung - Kundmachung

§ 3. Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in seiner Sitzung am 11.6.2018 gemäß § 161 Abs. 2 Z 6 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlass Zl. BMDW-38.600/0010-I/3/2018 vom 28.6.2018, im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Nr. 2/2018 sowie auf der Website der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer veröffentlicht.

Schlussbestimmungen

§ 4. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Problemanalyse:

Mit der Wirtschaftstreuhandberufs-Anrechnungsverordnung 2018 werden die näheren Vorschriften über die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens der Fachprüfungen für die Wirtschaftstreuhandberufe geregelt und diese Verordnung ersetzt die bisherige Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017. Es wurden vor allem redaktionelle Anpassungen (wie z.B. die Umbenennung der KSW) vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Verordnung entstehen dem Bund keine Kosten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 181 Abs. 6 WTBG 2017 ist die Kundmachung dieser Verordnung nur mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zulässig.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses)

§ 1 enthält unverändert die Bestimmungen der Wirtschaftstreuhandberufs-Anrechnungsverordnung 2017.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Es wurde festgelegt, dass diese Verordnung mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Kraft tritt.

VERORDNUNG DER KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER über die nähere Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens der Fachprüfungen für die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 2 und 39 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017 (WTBG 2017), BGBl. I. Nr. 137/2017, wird durch die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer verordnet:

Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

§ 1. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben zum Zeitpunkt ihrer Nominierung durch die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer oder des Bundesministeriums für Finanzen für die Bestellung als Prüfungskommissär grundsätzlich aufzuweisen:

1. eine mindestens dreijährige qualifizierte Berufspraxis im Bereich der jeweiligen Prüfungsfächer, wobei Wirtschaftstreuhandler zumindest drei Jahre lang wirtschaftstreuhandlerische Praxis mit aufrechter Berufsbefugnis, die der jeweiligen Fachprüfung entspricht, nachzuweisen haben. Bei den Prüfungsfächern Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer sowie Abschlussprüfung ist bei Wirtschaftsprüfern tunlichst der Nachweis einer aufrechten Registrierung gemäß § 52 APAG bzw. der Nachweis über eine Tätigkeit als auftragsverantwortlicher Prüfer in einem Prüfungsbetrieb, der über eine Registrierung gemäß § 52 APAG verfügt, zu erbringen. Weiters ist tunlichst der Nachweis über eine regelmäßige aktive Prüfungstätigkeit als auftragsverantwortlicher Prüfer zu erbringen.
2. die Sicherung des entsprechenden theoretischen Wissens durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen

Verpflichtungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses

§ 2. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, die sich einer Fachprüfung unterziehenden Prüfungskandidaten gewissenhaft, sachgerecht und unparteiisch zu prüfen und die Prüfungsergebnisse der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung sorgfältig und gerecht zu beurteilen und strengstes Stillschweigen gegenüber jedermann über die Themen der Klausurarbeiten, der mündlichen Prüfung und über die Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses zu wahren.

Erstellung der Klausurarbeiten und Musterlösung

§ 3. (1) Der Vorsitzende für die Fachprüfung Steuerberater und der Vorsitzende für die Fachprüfung Wirtschaftsprüfer sind gemeinsam für den schriftlichen Prüfungsteil aus Betriebswirtschaftslehre, Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung und Rechtslehre zuständig.

(2) Der Vorsitzende für die Fachprüfung Steuerberater ist für den schriftlichen Prüfungsteil aus Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte zuständig.

(3) Der Vorsitzende für die Fachprüfung Wirtschaftsprüfer ist für den schriftlichen Prüfungsteil aus Abschlussprüfung zuständig.

(4) Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung teilt oder die Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam teilen die Ausarbeitung eines Klausurarbeitsthemas mit einer Musterlösung für die Klausurarbeiten einem Prüfungskommissär zu. Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung teilt oder die Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam teilen in der Folge die Durchsicht des ausgearbeiteten Klausurarbeitsthemas und der Musterlösung bis zu drei weiteren Prüfungskommissären zu. Danach sind das Klausurarbeitsthema und die Musterlösung von dem zuständigen Vorsitzenden für die

Fachprüfung oder den Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam oder einem von diesem oder von diesen benannten Prüfungskommissär freizugeben. Die Musterlösung dient insbesondere als Hilfestellung für die Begutachtung durch die Prüfungskommissäre.

(5) Die Ausarbeitung von Klausurarbeitsbeispielen mit Musterlösungen im Rahmen der einzelnen Fachgebiete eines Klausurarbeitsthemas kann auch von verschiedenen Erstellern erfolgen. Eine Aufnahme dieser Beispiele in eine Klausurangabe ist erst nach der Freigabe von zumindest zwei Prüfungskommissären, die vom zuständigen Vorsitzenden für die Fachprüfung oder den Vorsitzenden für die Fachprüfungen gemeinsam zu bestimmen sind, zulässig. Die Zusammenstellung der Klausurarbeit sowie der Musterlösung aus den freigegebenen Beispielen und Lösungsteilen ist in diesem Fall Prüfungskommissären zuzuteilen, die nach ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Praxis für das betreffende Fachgebiet in Betracht kommen.

(6) Die Ausarbeitung sowie Zusammenstellung und Durchsicht einer Klausurarbeit mit Musterlösung ist Prüfungskommissären zuzuteilen, die nach ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Praxis für das betreffende Fachgebiet in Betracht kommen.

Durchführung der Klausurarbeiten

§ 4. (1) Die Vorsitzenden für die Fachprüfungen haben für die Ablegung der Klausurarbeiten mindestens zwei Termine jährlich festzulegen.

(2) Die Aufsicht bei den Klausurarbeiten hat ein Prüfungskommissär oder ein entsprechend qualifizierter Mitarbeiter der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu führen. Ein entsprechend fachkundiger Prüfungskommissär hat den Kandidaten für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

(3) Die Unterbrechung einer Klausurarbeit ist nicht gestattet. Die Verwendung von Behelfen ist insoweit zulässig, als der das Klausurthema erstellende Prüfungskommissär sie ausdrücklich zulässt, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Der fachkundige Prüfungskommissär hat, wenn bei der Ablegung der Klausurarbeit unerlaubte Hilfsmittel vom Kandidaten verwendet werden oder eine gegenseitige Hilfeleistung der Prüfungskandidaten untereinander erfolgt, dem betreffenden Kandidaten die Klausurarbeit abzunehmen. Die Klausurarbeit wird in der Folge nicht beurteilt. Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass die Klausurarbeit unter der Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln oder durch gegenseitige Hilfeleistung der Prüfungskandidaten erstellt wurde, führt dies zu einer Nichtbeurteilung der betreffenden Arbeit.

Begutachtung der Klausurarbeiten

§ 5. (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Klausurarbeiten jeweils innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Übernahme zur Beurteilung zu begutachten. Jede Teilklausur einer Klausurarbeit aus dem Fachgebiet materielles Abgaberecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte bzw. aus dem Fachgebiet Abschlussprüfung gilt in Bezug auf die Beurteilung als eigenständige Klausurarbeit. Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung hat oder die Vorsitzenden für die Fachprüfungen gemeinsam haben zur Beurteilung einer Klausurarbeit jeweils zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zu bestimmen. Diese beiden Mitglieder haben jeweils unabhängig voneinander die Arbeit entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Jede Beurteilung einer Klausurarbeit ist zu begründen. Sofern die Begutachtungsergebnisse einer Klausurarbeit stark voneinander abweichen, können die begutachtenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vom zuständigen Vorsitzenden für die Fachprüfung oder von den Vorsitzenden für die Fachprüfungen gemeinsam zur nochmaligen Durchsicht der Klausurarbeit aufgefordert werden.

(2) Beurteilt ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Arbeit mit „bestanden“ und das andere Mitglied mit „nicht bestanden“, so hat der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung oder haben die Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam zur Beurteilung der Arbeit ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmen. Dieses Mitglied hat unabhängig von den beiden ersten Mitgliedern die Arbeit mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Beurteilt dieses Mitglied die Arbeit mit „nicht bestanden“, so gilt sie insgesamt als nicht bestanden. Beurteilt dieses Mitglied die Arbeit mit „bestanden“,

so gilt sie insgesamt als bestanden. Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung hat oder die Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam haben den Prüfungskandidaten tunlichst innerhalb einer Woche nach Vorliegen der Beurteilung über diese zu informieren.

(3) Jede insgesamt mit „nicht bestanden“ beurteilte Klausurarbeit ist dem zuständigen Vorsitzenden für die Fachprüfung oder den Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam zur Festlegung einer Frist, nach deren Ablauf die nicht bestandene Klausurarbeit wiederholt werden darf, vorzulegen. Bei der Festsetzung dieser Frist hat der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung oder haben die Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam auf das Klausurarbeitsergebnis und den nächstgelegenen Prüfungstermin Rücksicht zu nehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die eine insgesamt mit „nicht bestanden“ beurteilte Klausurarbeit begutachtet haben, haben dem zuständigen Vorsitzenden für die Fachprüfung oder den Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam einen Vorschlag über die Länge der zu setzenden Frist zu erstatten.

(4) Nach Abschluss aller Klausurarbeitsbegutachtungen ist die Klausurarbeit mit ausgearbeiteter Musterlösung im Internet auf der Homepage der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu veröffentlichen.

(5) Die Klausurarbeit ist dem Kammeramt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu übergeben und von diesem mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Inhalte der Klausurarbeiten

§ 6. (1) Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich kurzfristige Erfolgsrechnung,
2. Planungsrechnung inklusive Fortbestehensprognose,
3. Investition und Finanzierung einschließlich Unternehmensbewertung,
4. Jahresabschlussanalyse, Kennzahlen und Kennzahlensysteme.

(2) Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Erstellung von Jahresabschlüssen, Sonderfragen des Jahresabschlusses und Inhalt des Lageberichtes,
2. Grundzüge der Konzernrechnungslegung,
3. Grundzüge der internationalen Rechnungslegung,
4. Grundzüge der Personalverrechnung.

(3) Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Rechtslehre hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Insolvenzrecht,
2. Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht inklusive Genossenschaftsrecht und Stiftungsrecht, Vereinsrecht,
3. Bürgerliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Schuld-, Sachen- und Erbrechts sowie der vertraglichen Schuldverhältnisse.

(4) Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte ist auf zwei Teile aufzuteilen, die separat absolviert und beurteilt werden. Diese Klausur hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

- I. Teil:
 1. Ertragsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen,
 2. Umgründungssteuergesetz, Rechtsformgestaltung und betriebswirtschaftliche Steuerlehre.

II. Teil:

1. Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen,
2. Abgabenverfahren,
3. Finanzstrafrecht.

(5) Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Abschlussprüfung ist auf zwei Teile aufzuteilen, die separat absolviert und beurteilt werden. Diese Klausur hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

I. Teil:

1. Gesetzliche Vorschriften und berufliche Standards für die Durchführung von Abschlussprüfungen (auf Basis der auch in Österreich verpflichtend anzuwendenden Internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing)),
2. Prüfungswesen und berufsspezifische Fertigkeiten (einschließlich Prüfung mit technischen Hilfsmitteln und Anwendung von Prüfungssoftware) unter besonderer Berücksichtigung der Prüfung des internen Kontrollsystems,
3. Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung.

II. Teil:

1. Prüfungen von Konzernabschlüssen und Abschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und nach sondergesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sowie andere sonstige Prüfungen und Berichterstattung darüber,
2. Besonderheiten bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
3. Abgabenrecht, soweit für die Abschlussprüfung relevant.

Dauer der Klausurarbeiten

§ 7. (1) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeiten gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber in jeweils 3 Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit ist nach dreieinhalb Stunden zu beenden.

(2) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeiten gemäß § 6 Abs. 4 und 5 sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber in jeweils sechs Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte ist in zwei Teilen abzuhalten, wobei die erste Teilklausur 210 Minuten Ausarbeitungszeit und die zweite Teilklausur 150 Minuten Ausarbeitungszeit umfassen. Die erste Teilklausur ist nach 250 Minuten und die zweite Teilklausur nach 170 Minuten zu beenden, zwischen den beiden Teilklausuren liegt eine Pause von max. 60 Minuten. Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Abschlussprüfung ist in zwei Teilen abzuhalten, wobei beide Teilklausuren jeweils 180 Minuten umfassen. Beide Teilklausuren sind jeweils nach 210 Minuten zu beenden, zwischen den beiden Teilklausuren liegt eine Pause von max. 60 Minuten.

Mündliche Prüfung

§ 8. (1) Der Vorsitzende für die Fachprüfung Steuerberater ist für den mündlichen Prüfungsteil der Fachprüfung Steuerberater zuständig. Der Vorsitzende für die Fachprüfung Wirtschaftsprüfer ist für den mündlichen Prüfungsteil der Fachprüfung Wirtschaftsprüfer zuständig.

(2) Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung hat die Termine für die Ablegung der mündlichen Prüfungen festzusetzen. Diese Termine sind im Internet auf der Homepage der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer kundzumachen.

(3) Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung hat den Prüfungskommissären unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und beruflichen Praxis die Fachgebiete zu den jeweiligen Prüfungsterminen anhand der Zuteilung gemäß § 25 Abs. 4 WTBG 2017 zuzuteilen, wobei er selbst ein Fachgebiet übernehmen kann. Dabei können einem Prüfungskommissär auch mehrere

Fachgebiete zugeteilt werden und auch mehrere Prüfungskommissäre können für ein Fachgebiet zugeteilt werden, wenn das erforderlich oder zweckmäßig ist.

(4) Das Kammeramt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat die Prüfungskommissäre, welche die Prüfungen abzuhalten haben, unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit und der Teilnehmer der Sitzung, der Tagesordnung und der Namen der Prüfungskandidaten zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich einzuladen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es das Kammeramt so rechtzeitig zu verständigen, dass sein Stellvertreter noch eingeladen werden kann.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen ist den Kandidaten vor der Prüfung nicht bekannt zu geben. Zu Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission den Prüfungskandidaten die einzelnen Prüfungskommissäre vorzustellen.

(6) Die mündliche Prüfung hat mindestens eine und höchstens zwei Stunden je Prüfungskandidat zu dauern und ist mit höchstens drei Prüfungskandidaten gleichzeitig abzuhalten. Sie ist innerhalb eines Tages durchzuführen.

(7) Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung hat für die Abhaltung des mündlichen Prüfungsteiles für die einzelnen Prüfungsfächer entsprechende Zeitvorgaben zu erteilen.

(8) Beurteilt die Prüfungskommission den Erfolg der mündlichen Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern mit „nicht bestanden“, so ist der Prüfungskandidat berechtigt, den mündlichen Prüfungsteil zu wiederholen. Die Wiederholung des mündlichen Prüfungsteiles hat nur die nicht bestandenenen Prüfungsfächer zu umfassen. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung hat sich entsprechend dem Umfang der Teilprüfung im Verhältnis zum Umfang der gesamten mündlichen Prüfung zu verringern.

(9) Bei Festlegung der Frist, nach deren Ablauf die nicht bestandenenen mündlichen Prüfungsfächer wiederholt werden dürfen, hat die Prüfungskommission auf das Prüfungsergebnis Rücksicht zu nehmen.

(10) Vom Vorsitzenden der Prüfungskommission sind nur so viele Zuhörer zuzulassen, als in Ansehung der räumlichen Verhältnisse dadurch eine Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes nicht zu erwarten ist.

(11) Während der Prüfung sind keine Zuhörer in den Prüfungsraum einzulassen.

(12) Die Beratung und Abstimmung der Prüfungskommission über die Beurteilung der mündlichen Prüfung sind geheim.

(13) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, zur Überwachung des Prüfungsvorganges Vertreter zur Prüfung zu entsenden und in die Prüfungsakten Einsicht zu nehmen.

Inhalte des mündlichen Prüfungsteils

§ 9. (1) Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhand, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer

(2) Der mündliche Prüfungsteil aus dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre hat insbesondere die Beantwortung der Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich kurzfristige Erfolgsrechnung,
2. Planungsrechnungen inkl. Fortbestehensprognose,
3. Investition und Finanzierung einschließlich Unternehmensbewertung,
4. Jahresabschlussanalyse, Kennzahlen und Kennzahlensysteme

(3) Der mündliche Prüfungsteil aus dem Fachgebiet Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung hat insbesondere

die Beantwortung der Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Erstellung von Jahresabschlüssen, Sonderfragen des Jahresabschlusses und Inhalt des Lageberichtes,
2. Sonderbilanzen unter Berücksichtigung unternehmensrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften,
3. Grundzüge der Konzernrechnungslegung,
4. Grundzüge der Personalverrechnung,
5. Grundzüge der internationalen Rechnungslegungsstandards.

(4) Der mündliche Prüfungsteil aus dem Fachgebiet Rechtslehre hat insbesondere die Beantwortung der Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Bürgerliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Schuld-, Sachen- und Erbrechts sowie der vertraglichen Schuldverhältnisse,
2. Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht inklusive Genossenschaftsrecht und Stiftungsrecht, Vereinsrecht,
3. Insolvenzrecht,
4. Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht,
5. Grundzüge des Europarechts,
6. Grundzüge des Wertpapierrechts,
7. Firmenbuchrecht.

(5) Der mündliche Prüfungsteil aus dem Fachgebiet materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte hat insbesondere die Beantwortung der Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Umgründungssteuerrecht, Rechtsformgestaltung,
2. Ertragsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen,
3. Umsatzsteuer und Verfassung von Abgabenerklärungen,
4. Internationales Steuerrecht,
5. Verkehrssteuern,
6. Verbrauchsteuern,
7. Abgabenverfahren,
8. Finanzstrafrecht,
9. Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts mit den Schwerpunkten Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof,
10. Grundzüge des Verwaltungsstrafrechts.

(6) Der mündliche Prüfungsteil aus dem Fachgebiet Abschlussprüfung hat insbesondere die Beantwortung der Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Gesetzliche Vorschriften und berufliche Standards für die Durchführung von Abschlussprüfungen (auf Basis der auch in Österreich verpflichtend anzuwendenden Internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing))
2. Prüfungswesen und berufsspezifische Fertigkeiten (einschließlich Prüfung mit technischen Hilfsmitteln und Anwendung von Prüfungssoftware) unter besonderer Berücksichtigung der Prüfung des internen Kontrollsystems,
3. Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung,
4. Prüfungen von Konzernabschlüssen und Abschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und nach sondergesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sowie andere sonstige Prüfungen und Berichterstattung darüber,
5. Besonderheiten bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse unter

- Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
6. Prüfung der IT-Anwendung in der Rechnungslegung,
 7. Besondere Kenntnisse der Kapitalgesellschaften, der Genossenschaften und der Stiftungen und Corporate Governance,
 8. Und die folgende Fachgebiete, soweit für die Abschlussprüfung relevant:
 - Abgabenrecht,
 - Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Mathematik, Statistik, des Bank-, Versicherungs-, Börse- und Devisenrechts und der Sonderrechnungslegungsvorschriften.

Sitzungsleitung

§ 10. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die mündliche Prüfung zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie für einen geordneten Prüfungsablauf Sorge zu tragen. Er ist auch berechtigt, Zuhörer des Prüfungsraumes zu verweisen.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat bei Abstimmungen festzustellen, ob für einen Beschluss die erforderliche Stimmenmehrheit erzielt worden ist.

Niederschrift

§ 11. (1) Die Niederschrift hat die Namen der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission, den Hergang der Prüfung in den wesentlichen Zügen, die Prüfungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. Zusätzlich können die mündlichen Prüfungen per Video- bzw Tonmitschnitt vom Kammeramt aufgenommen werden.

(2) Die Niederschrift ist unmittelbar nach der Prüfung dem Kammeramt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu übergeben. Die Niederschrift und der Video- bzw Tonmitschnitt sind vom Kammeramt zehn Jahre aufzubewahren.

Prüfungszeugnisse und -bestätigungen

§ 12. (1) Das Prüfungszeugnis hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Vor- und Zunamen des Prüfungskandidaten,
3. Geburtsdatum und -ort des Prüfungskandidaten,
4. Datum der Prüfung und
5. Bezeichnung der bestandenen Fachprüfung.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Bestätigung über die positive Ablegung einzelner Prüfungsfächer mit der Maßgabe, dass diese zusätzlich anzuführen sind.

Höhe der Prüfungsgebühren

§ 13. (1) Die vom Prüfungswerber zu entrichtende Prüfungsgebühr beträgt

1. für die Fachprüfung 850 €,
2. bei bereits erfolgreich bestandener Fachprüfung nach dem WTBG 2017 550 € und
3. bei bereits erfolgreich bestandener Fachprüfung nach dem WTBG 1999 650 €,
4. für die Eignungsprüfung gemäß § 7 Abs 7 und 8 WTBG 2017 650 €.

(2) Wird ein Prüfungswerber nicht zur Ablegung der von ihm angestrebten Fachprüfung zugelassen, dann ist die Prüfungsgebühr möglichst gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides zu refundieren.

(3) Die vom Prüfungskandidaten zu entrichtende Prüfungsgebühr im Falle der Wiederholung einer Klausurarbeit beträgt für die Fachprüfung 200 €.

(4) Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsgebühr pro Prüfungsfach bei der Fachprüfung 130 €.

(5) Die Prüfungsgebühr für die Wiederholung eines Prüfungsteiles ist vom Prüfungskandidaten vor der Einladung zur Wiederholung des jeweiligen Prüfungsteiles zu entrichten.

(6) Wenn der Prüfungswerber nachweist, dass die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus den Abs. 1, 3 und 4 ergebenden Höhe für ihn wegen seiner Einkommensverhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung allfälliger Sorgepflichten, eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, dann ist über seinen Antrag die Prüfungsgebühr vom Kammeramt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers zu ermäßigen. Die Prüfungsgebühr ist mit mindestens zwei Fünftel des sich aus den Abs. 1, 3 und 4 ergebenden Betrages festzusetzen.

Verschwiegenheitspflicht der Kammermitarbeiter

§ 14. Die mit dem Prüfungsverfahren befassten Mitarbeiter der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind vom Kammeramt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nachweislich gegenüber jedermann zu strengstem Stillschweigen über die Beratungen und Abstimmungen der Prüfungsausschüsse sowie alle im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren bekannt werdenden Tatsachen zu verpflichten.

Inkrafttreten

§ 15. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Kraft.

Beschlussfassung - Kundmachung

§ 16. Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in seiner Sitzung am 11.6.2018 gemäß § 161 Abs. 2 Z 6 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlass Zl. BMDW-38.600/0010-I/3/2018 vom 28.6.2018, im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Nr. 2/2018 sowie auf der Website der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer veröffentlicht.

Schlussbestimmungen

§ 17. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

ERLÄUTERUNGEN

Vorblatt

Problemanalyse:

Mit der Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018 werden die näheren Vorschriften über die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens der Fachprüfungen für die Wirtschaftstreuhandberufe geregelt und diese Verordnung ersetzt die bisherige Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017. Es wurden vor allem redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Verordnung entstehen dem Bund keine Kosten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 181 Abs. 6 WTBG 2017 ist die Kundmachung dieser Verordnung nur mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zulässig.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses)

§ 1 enthält unverändert die Bestimmungen der Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017 (lediglich Umbenennung der KSW).

Zu § 2 (Verpflichtungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses)

§ 2 enthält unverändert die Bestimmungen der Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017.

Zu § 3 (Erstellung der Klausurarbeiten und Musterlösung)

§ 3 enthält unverändert die Bestimmungen der Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017.

Zu § 4 (Durchführung der Klausurarbeiten)

§ 4 enthält unverändert die Bestimmungen der Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017 (lediglich Umbenennung der KSW).

Zu § 5 (Begutachtung der Klausurarbeiten)

§ 5 enthält unverändert die Bestimmungen der Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017 (lediglich Umbenennung der KSW).

Zu § 6 (Inhalte der Klausurarbeiten)

§ 6 enthält unverändert die Bestimmungen der Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017.

Zu § 7 (Dauer der Klausurarbeiten)

§ 7 enthält unverändert die Bestimmungen der Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017 (lediglich Verweiskorrekturen in Abs 1 und 2).

Zu § 8 (Mündliche Prüfung)

§ 8 enthält unverändert die Bestimmungen der Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017 (lediglich Umbenennung der KSW).

Zu § 9 (Inhalte des mündlichen Prüfungsteils)

§ 9 enthält großteils unverändert die Bestimmungen der Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017. Im Abs 6 wurde die bisherige Z.7 gestrichen, da die Inhalte bereits in der Z. 2 gedeckt sind. Die bisherige Z.8 Grundzüge der Sonderrechnungsvorschriften wurde der bisherigen Z.10 (jetzt neu Z.8) zugeordnet.

Zu § 10 (Sitzungsleitung)

§ 10 enthält unverändert die Bestimmungen der Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017.

Zu § 11 (Niederschrift)

§ 11 enthält unverändert die Bestimmungen der Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017 (lediglich Umbenennung der KSW).

Zu § 12 (Prüfungszeugnisse- und bestätigungen)

§ 12 enthält unverändert die Bestimmungen der Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017.

Zu § 13 (Höhe der Prüfungsgebühren)

§ 13 enthält großteils unverändert die Bestimmungen der Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017. Im Abs 1 Z 2 und 3 wurde die Wortfolge „bei bereits bestehender Berufsbefugnis“ durch die Wortfolge „bei bereits erfolgreich bestandener Fachprüfung“ ersetzt sowie Anpassungen durch die Umbenennung der KSW vorgenommen.

Zu § 14 (Verschwiegenheitspflicht der Kammermitarbeiter)

§ 14 enthält großteils unverändert die Bestimmungen der Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017 (lediglich Umbenennung der KSW).

Zu § 15 (Inkrafttreten)

Es wurde festgelegt, dass diese Verordnung mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Kraft tritt.

Vorstand
Protokoll der Sitzung vom 23.04.2018

ORT	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Schönbrunner Straße 222-228, 1120 Wien
ANWESEND	
PRÄSIDIUM	Präsident Hübner, Vizepräsident Schmalzl, Vizepräsident Priester, Vizepräsident Houf, Vizepräsident Kölblinger, Vizepräsident Braun
VORSTANDSMITGLIEDER	Braun, Hilber, Houf, Hübner, Kastenhofer-Krammer, Kölblinger, Möstl, Priester, Schmalzl J.
VORSTANDS- ERSATZMITGLIEDER	Heissenberger, Mäder-Jaksch, Rath, Reiffenstuhl, Saghy, Schmalzl F.
LANDESSTELLEN- PRÄSIDENTEN	Heissenberger, Hilber, Reiner, Trenkwalder
LANDESSTELLEN- VIZEPRÄSIDENTEN	Hartig, Kern, Möstl Klement, Benesch
ENTSCHULDIGT	Bartos, Christiner, Klinger, Pira, Pirklbauer, Schuchter, Simma, Steiger, Strobl
ABWESEND	Bauer, Katschnig, Michlits, Milla, Rief, Ritter, Schlager, Spitzer-Leitner
GÄSTE	
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	13.00 Uhr
ENDE	13.50 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	9. Mai 2018 um 14.00 Uhr, IMLAUER Hotel Pitter, Rainerstraße 6, 5020 Salzburg

INHALT		
Spezifische Fragen	19
1. Genehmigung des Protokolls	19
Funktionsneubestellungen	19
2. Prüfungskommission Steuerassistentz/Steiermark – Zurücklegung der Funktion und Neubestellung	19
3. Fachsenat für Betriebswirtschaft	19
4. Ausschuss für die Aufsicht Geldwäscheprävention	19
5. Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision	20
6. Zurücklegung der Funktion als Untersuchungskommissärin	20
Bericht und Anträge des Präsidiums	20
7. Überarbeitung der Stellungnahme zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz (KFS/PE 25)	20
8. Diskussion Umlagensenkung 2019	21
9. Neue Kammerräumlichkeiten – Projekt QBC	21
10. AG DSGVO	22
11. Excedentenhaftpflichtversicherung	22
Bericht der Berufsgruppenobleute	22
12. Aktivitäten der Berufsgruppe StB	22
Sonstige Berichte und Anträge	23
13. Aktuelles aus dem Fachsenat für Steuerrecht	23
Bericht des Kammeramtes	23
Umlaufbeschlüsse	23
14. Umlaufbeschluss „Allgemeine Auftragsbedingungen 2018“	23
Allfälliges	24
15. Aktualisierung KFS/RL 26	24
16. Zahl der Vorstandssitzungen	24

Spezifische Fragen

1. **GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS** Braun beantragt die Berichtigung des Protokolls vom 12.3.2018 wie folgt:
- Zu TOP 10 – Neue Kammerräumlichkeiten – Projekt QBC ist auf Seite 8 im 2. Absatz bei der Wortmeldung von Braun „AWT“ richtigerweise durch „VWT“ zu ersetzen.
- ▷ Mit der angeführten Berichtigung genehmigt

Funktionsneubestellungen

2. **PRÜFUNGSKOMMISSION
STEUERASSISTENZ/STEIERMARKE –
ZURÜCKLEGUNG DER FUNKTION
UND NEUBESTELLUNG** Gert Sommerauer, StB, hat die Funktion in der Prüfungskommission Steuerassistenten Steiermark zurückgelegt. Die Landesstelle Steiermark hat mitgeteilt, dass Mag. Petra Wenzl, StB, als Vorsitzende der Prüfungskommission Steuerassistenten Steiermark nominiert werden soll.
- ▷ Einstimmig beschlossen
3. **FACHSENAT FÜR
BETRIEBSWIRTSCHAFT** Die Fachsenatsleitung regt die Aufnahme von Herrn WP/StB Mag. Michael Nayer, CPA, in den Fachsenat für Betriebswirtschaft an. Er möchte sich insbesondere in der Arbeitsgruppe Unternehmenskrisen und -sanierung einbringen.
- ▷ Einstimmig beschlossen
4. **AUSSCHUSS FÜR DIE AUFSICHT
GELDWÄSCHEPRÄVENTION** Gemäß § 159 Abs. 4 WTBG hat der Vorstand einen Ausschuss zur Durchführung der Aufsicht gemäß § 101 WTBG zu bestellen. Dieser ist für alle Angelegenheiten der Aufsicht zuständig und hat aus einem Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie drei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu bestehen. Voraussetzungen sind eine zumindest fünfjährige WT-Tätigkeit sowie eine einschlägige Schulung auf dem Gebiet der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die noch gesondert nachzuweisen ist.
- Das Präsidium schlägt vor:
- Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender:
WP/ StB Mag. Stephan Schlager oder
StB Dr. Rainer Brandl

4. AUSSCHUSS FÜR DIE AUFSICHT
GELDWÄSCHEPRÄVENTION
- Die Genannten werden ersucht zu vereinbaren, wer den Vorsitz bzw. die Stellvertretung übernimmt.
- Mitglieder:
StB Mag. Klaus Hübner
WP/StB Dr. Roland Rief
StB Mag. Hannes Saghy
- Ersatzmitglieder:
WP/StB Mag. Alexander Lang
StB Mag. Michael Effenberg
- Als weiteres Ersatzmitglied nominiert die ÖGSW (vormals ÖGWT):
- StB (und RA) MMag. Dr. Gerold Wietrzyk
- ▷ Einstimmig beschlossen
5. FACHSENAT FÜR
UNTERNEHMENSRECHT
UND REVISION
- Die Fachsenatsleitung beantragt die Aufnahme von
- Mag. (FH) Christoph Drescher, WP/StB,
Mag. Georg Fikar WP/StB,
- in den Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision.
- ▷ Einstimmig beschlossen
6. ZURÜCKLEGUNG DER
FUNKTION ALS UNTERSUCHUNGS-
KOMMISSÄRIN
- Mag. Ursula Plachetka, WT, wurde mit Beschluss des Vorstandes vom 15.6.2015 als Untersuchungskommissarin (Niederösterreich) bestellt. Aus beruflichen Gründen legt sie diese Funktion zurück.
- ▷ Einstimmig beschlossen

Bericht und Anträge des Präsidiums

7. ÜBERARBEITUNG DER STELLUNG-
NAHME ZU AUSGEWÄHLTEN
FRAGEN BEI DER PRÜFUNG VON
RECHENSCHAFTSBERICHTEN
NACH DEM PARTEIENGESETZ
(KFS/PE 25)
- Rath** berichtet, dass die Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25) überarbeitet wurde.
- Die wesentliche inhaltliche Neuerung ist, dass es sich beim Rechenschaftsbericht politischer Parteien um eine Finanzaufstellung handelt, die nach den Vorgaben von ISA 805 (Revised) 2016 (Besondere Überlegungen bei Prüfungen von einzelnen Finanzaufstellungen und bestimmten Bestandteilen, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung) zu prüfen ist. Anlage 2 wurde komplett neu gefasst und sieht ein

7. ÜBERARBEITUNG DER STELLUNGNAHME ZU AUSGEWÄHLTEN FRAGEN BEI DER PRÜFUNG VON RECHENSCHAFTSBERICHTEN NACH DEM PARTEIENGESETZ (KFS/PE 25)
- spezielles Prüfungsurteil vor. Es wurden auch Ausführungen zur Berichterstattung bei Prüfungshindernis in die Stellungnahme aufgenommen: Werden dem Prüfer von der Partei keine Unterlagen vorgelegt, liegt ein Prüfungshindernis vor, das der Prüfer dem Rechnungshof mitzuteilen hat.
- ▷ Einstimmig angenommen
8. DISKUSSION
UMLAGENSENKUNG 2019
(Beilage 1)
- Das Eigenkapital beträgt aktuell Mio € 9,1 (ohne Akademie).
Folgendes Umlagensenkungsmodell wird vom Präsidium bevorzugt:
- Senkung der Mindestumlage von € 250 auf € 200,-
und Senkung der BA-Gebühr von € 150,- auf € 100,-
und Senkung von 4,3‰ auf 4,2‰
- Die jährlichen Kosten betragen dafür ca. € 767.000,-
Berechnungen Basis Umsatzdaten 2017
- Die Hochrechnung mit diesen Daten (Beilage 1) wurde bis in das Jahr 2022 gemacht.
- Eckdaten:
Die Umsätze wurden jährlich mit 4% erhöht. Die Personalkosten und die sonstigen Aufwendungen wurden mit 2% valorisiert. Der Umzug ist ab Jänner 2021 berücksichtigt. An EDV-Aufwendungen wurden jährlich Mio € 1,46 veranschlagt, für das Marketing wurden jährliche Aufwendungen in Höhe von Mio € 1,14 berücksichtigt. Die Hochrechnung zeigt, dass die Reserve im Jahr 2022 noch deutlich über der Mindestreserve in Höhe von ca. Mio € 4,0 liegt.
- Reiner** fragt ob die QBC Mietkosten in der Hochrechnung berücksichtigt wurden.
- Hübner** erwidert, dass die Mietkosten ab Jänner 2021 berücksichtigt sind. Außerdem wurde die Excedentenversicherung neu verhandelt. Die Valorisierung für 2019 beträgt 2,25% und dann bleibt der Wert für die nächsten beiden Jahre gleich. Auch das wurde in der Hochrechnung bereits berücksichtigt.
- Hübner, Schmalz, Priester** stellen folgenden Antrag: Eine Umlagensenkung ab 2019 von 4,3‰ auf 4,2‰ sowie die Senkung der Mindestumlage von € 250,- auf € 200,- und die Senkung der Berufsanwärtergebühr von € 150,- auf € 100,-.
- ▷ Einstimmig beschlossen
▷ Ad Kammertag
9. NEUE KAMMER-RÄUMLICHKEITEN –
PROJEKT QBC
- Klement** fasst den letzten Bericht im Vorstand zusammen und verweist insbesondere auf die damals bestehende Fluchtungsproblematik. Der Plan wurde nun aktualisiert und eine gute Lösung für die bestehenden Probleme gefunden. Mit Unterstützung von Interpool ist man einen wesentlichen Schritt weitergekommen.

9. NEUE KAMMER- RÄUMLICHKEITEN – PROJEKT QBC

Der Architekt von Interpool berichtete im heutigen Präsidium über die wesentlichen Verbesserungen des aktuellen Plans.

Im bisherigen Plan waren die Seminarräume aufgrund der eingeschränkten Fluchtungen auf der Ebene verteilt. Dank einer zusätzlichen Fluchtstiege konnten die Seminarräume verlegt werden. Weiters wurden schmälere Gänge eingeplant und dadurch die Fläche der einzelnen Mitarbeiterbüros vergrößert, sodass nunmehr 16 Reservearbeitsplätze bestehen.

▷ Zur Kenntnis genommen

10. AG DSGVO

Mit Newsletter vom 19.4.2018 wurden die AAB, das ergänzte Auftrags- und Vollmachtsformular sowie einige Muster aus der AG DSGVO verschickt. Mitgliederanfragen zur DSGVO/zu den Mustern werden gesammelt und bei Bedarf an die AG DSGVO bzw. in weiterer Folge an die Rechtsanwälte weitergeleitet. Ein Leitfaden zur DSGVO sowie kurze Verhaltensregeln gemäß Art 40 DSGVO zu ausgewählten Aspekten sind noch in Ausarbeitung.

Im heutigen Präsidium wurde zudem beschlossen, dass Kollege Cupal (Mitglied der AG DSGVO) ersucht werden soll, eine ergänzende Handlungsanleitung zu erstellen (gegen Honorar), damit die Mitglieder über die genaue Verwendung/Umsetzung der zur Verfügung gestellten Muster informiert werden.

Die Übersetzung der AAB und des Auftrags- und Vollmachtsformulars ins Englische wird noch diese Woche beauftragt.

▷ Zur Kenntnis genommen

11. EXCEDENTEN- HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Anfang April fanden die Nachverhandlungen betreffend die Verlängerung des Excedentenhaftpflichtversicherungsvertrages unter Beisein der Vertreter von AON, HDI und der Kammer statt. Besprochen wurde eine Verlängerung für 2 Jahre.

Hübner berichtet über ein ergänzendes Telefonat mit Lackner (HDI), der die Bereitschaft für eine Verlängerung um 3 Jahre (unter Beibehaltung der vereinbarten Konditionen: Prämie erhöht sich um 2,85 %, die Konditionen bleiben in den Folgejahren unverändert) kundgetan hat. Ein schriftliches Angebot der HDI liegt noch nicht vor.

▷ Zur Kenntnis genommen

Bericht der Berufsgruppenobleute

12. AKTIVITÄTEN DER BERUFSGRUPPE STB

Von 18. bis 20.4.2018 zeigten die Steuerberater Präsenz auf dem 4Gamechanger_Festival. Vertreten mit einem eigenen (Beratungs-) Stand, betreut durch Berufskollegen und dem Sponsoring des Start-Up Pitches stand die Beratung von Gründern/Start-Ups im Vordergrund.

12. AKTIVITÄTEN DER BERUFSGRUPPE STB

Weiters wurde gestern ein weiterer Film der Steuerberater gedreht.
Inhalt des Filmes: Warum der StB für Unternehmer unverzichtbar ist.
Start der Bewerbung via TV und Online: Mitte Mai 2018.

Mäder-Jaksch fragt, wo der Film abzurufen/zu sehen sein wird.

Nussbaumer führt aus, dass geplant ist, den Film online, im TV auszustrahlen und diesen auch den Kollegen via Portal zur Verfügung zu stellen.

Möstl fragt, ob es für Vorträge eine Präsentation der Berufsbilder geben wird.

Nussbaumer antwortet, dass es eine große, modular aufgebaute Präsentation geben wird, aus der jeder Vortragenden die jeweils passenden Teile herausnehmen kann.

Reiner begrüßt die Initiative, die Informationsabende als Video zur Verfügung zu stellen, ersucht jedoch bei größeren Themen (wie z.B. DSGVO) die Informationsabende der BL abzuwarten, um die Teilnehmeranzahlen nicht zu stark negativ zu beeinflussen.

▷ Zur Kenntnis genommen

Sonstige Berichte und Anträge

13. AKTUELLES AUS DEM FACHSENAT FÜR STEUERRECHT (Beilage 2)

Trenkwalder berichtet anhand Beilage 2 über Aktuelles aus dem Fachsenat.

▷ Zur Kenntnis genommen

Bericht des Kammeramtes

Umlaufbeschlüsse

14. UMLAUFBESCHLUSS „ALLGEMEINE AUFTRAGS- BEDINGUNGEN 2018“

Der am 18.4.2018 versandte Vorstands-Umlaufbeschluss betreffend die Verabschiedung der AAB 2018 wurde einstimmig angenommen:

Die Sub-AG AAB des BR-A arbeitete bereits seit Längerem an der ersten grundlegenden Überarbeitung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für die WT-Berufe seit 2011. Ziel war es die AAB zu modernisieren und zu straffen. Neben der Anpassung an das WTBG 2017 wurde es zuletzt aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich, Änderungen in den AAB und dem Muster des Auftrags- und Vollmachtsschreibens vorzunehmen. In die Anpassungen an die DSGVO war auch die AG DSGVO eingebunden. Die Anpassungen sind mit der AG und einem Rechtsanwalt abgestimmt.

14. UMLAUFBESCHLUSS
„ALLGEMEINE AUFTRAGS-
BEDINGUNGEN 2018“

Die AAB 2018 wurden vom Berufsrechtsausschuss in der Sitzung am 17.4. einstimmig zur Vorlage und Beschlussfassung durch den Vorstand beschlossen.

Die AAB wurden mit DSGVO-Newsletter vom 19.4.2018 verschickt. Darin wurde auf die DSGVO-spezifischen Aspekte eingegangen. Die AAB sollen zusätzlich im Sammelnewsletter verschickt werden. Darin werden auch ergänzende Informationen zu den AAB 2018 enthalten sein.

Allfälliges

15. AKTUALISIERUNG KFS/RL 26

Heissenberger spricht die derzeit im FS UR&Rev in Arbeit befindliche Aktualisierung des Fachgutachtens KFS/RL 26 (Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen) an und ersucht, eine Zusammenstellung der Aktualisierungsvorschläge dem BGA-StB zu übermitteln.

Schmalzl weist darauf hin, dass dem FS fast ausschließlich WP-Kollegen angehören und fordert auch StB einzubinden. Zudem ist nicht klar, weshalb eine Überarbeitung erfolgen soll, jedenfalls darf es dabei nicht zu weiteren Einschränkungen kommen.

Rath betont, dass in der AG, die an der Aktualisierung arbeitet, bilanzierende WP-Kollegen sind; es gab wenig Interesse von StB-Kollegen mitzuarbeiten.

Heissenberger räumt ein, dass es auch seitens des BGA-StB wenig feedback hinsichtlich einer Mitarbeit an der Überarbeitung des FGA gab.

Rath erläutert, dass das FGA insbesondere an die Judikatur angepasst werden soll; insgesamt ist es eine etwas mehr als nur redaktionelle Überarbeitung.

Priester erinnert daran, dass die Initiative für eine Überarbeitung des FGA vom Präsidium ausgegangen ist, um die Judikatur aus Deutschland zur Haftung des bilanzierenden StB aufzugreifen und dabei auch die Unterschiede zur Richtlinie der deutschen Kollegen herauszuarbeiten.

16. ZAHL DER VORSTANDS-
SITZUNGEN

Priester regt in Hinblick auf die heutige Tagesordnung und Sitzungsdauer an zu überlegen, ob die Zahl der Vorstandssitzungen reduziert werden könne. Es ist absehbar, dass der Vorstand mit fünf bis sechs Sitzungen pro Jahr auskommen könnte, in dringlichen Fällen wären Sondersitzungen möglich.

Hübner weist darauf hin, dass sich auf der heutigen Tagesordnung Themen befanden, die auch zu einer ausführlichen Diskussion hätten führen können; dies ist vorab nur schwer abschätzbar. Durch die umfassende Vorbereitung des Präsidiums und die fraktionellen Vorbesprechungen konnten diese Themen heute schnell behandelt werden. Hinzu kommt, dass die Vorstandssitzungen auch dem

16. ZAHL DER VORSTANDS-
SITZUNGEN

Informationsfluss und der Kommunikation dienen, insbesondere auch der Einbindung der Landespräsidenten und deren Stellvertreter.

- ▷ Der Vorstand verständigt sich darauf, ab dem kommenden Jahr nur noch acht ordentliche Sitzungen vorzusehen. Wie üblich soll eine dieser Sitzungen am Ort der Arbeitstagung abgehalten werden.

Vorstand
Protokoll der Sitzung vom 09.05.2018

ORT	Hotel IMLAUER & BRÄU Rainerstraße 12-14, 5020 Salzburg
ANWESEND	
PRÄSIDIUM	Präsident Hübner, Vizepräsident Schmalzl, Vizepräsident Priester, Vizepräsident Houf, Vizepräsident Kölblinger, Vizepräsident Braun
VORSTANDSMITGLIEDER	Braun, Hilber, Houf, Hübner, Kastenhofer-Krammer, Klinger, Kölblinger, Möstl, Priester, Rief, Schmalzl J.
VORSTANDS- ERSATZMITGLIEDER	Heissenberger, Katschnig, Pirklbauer, Schmalzl F.
LANDESSTELLEN- PRÄSIDENTEN	Heissenberger, Hilber, Katschnig, Pira, Reiner
LANDESSTELLEN- VIZEPRÄSIDENTEN	Kern, Möstl, Simma, Strobl Klement, Benesch
ENTSCHULDIGT	Christiner, Hartig, Rath, Ritter, Saghy, Spitzer-Leitner, Steiger
ABWESEND	Bartos, Bauer, Mäder-Jaksch, Michlits, Milla, Reiffenstuhl, Schlager, Schuchter, Trenkwaldner
GÄSTE	Gaedke
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	14.00 Uhr
ENDE	15.30 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	11. Juni 2018 um 12.30 Uhr in der KSW

INHALT		
Spezifische Fragen	28
1. Genehmigung des Protokolls	28
2. WiEReG / Praxiserfahrungen bei der Durchführung von Meldungen	28
Funktionsneubestellungen	28
3. APAB/ Qualitätsprüfungskommission	28
4. Fachsenat für Informationstechnologie	29
5. Prüfungsausschuss	29
Bericht und Anträge des Präsidiums	29
6. Jahresabschluss 2017	29
7. Bericht 1. Quartal	30
8. Berichterstatte Umlagensenkung	31
9. Konkretisierung der Prüfungsinhalte/Abgabenrecht	31
10. Neue Kammerräumlichkeiten – Projekt QBC	31
11. AG DSGVO	32
Bericht der Berufsgruppenobleute	33
12. Neues Imagevideo für Steuerberater	33
Sonstige Berichte und Anträge	33
13. Fachsenat Steuerrecht	33
14. Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	34
Bericht des Kammeramtes	34
15. Stand der Digitalisierung in der Kammer	34
Umlaufbeschlüsse	35
Allfälliges	35
16. Begutachtung Jahressteuergesetz 2018/ Horizontal Monitoring – Bestätigung für Steuerkontrollsystem	35
17. Kritik an der StGKK	36
18. Excedentenhaftpflichtversicherung	36
19. Wechsel Präsidenschaft WKO	36

Spezifische Fragen

1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS ▷ Genehmigt

2. WIEREG / PRAXISERFAHRUNGEN
BEI DER DURCHFÜHRUNG
VON MELDUNGEN

Saghy ersucht um Diskussion der Praxis zur Durchführung von Meldungen als Parteienvertreter an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer. Im Speziellen sollen die laut USP-Hotline bestehende Anforderung für StB auf einer „white list“ aufscheinen zu müssen und die für Meldungen erforderliche Entrichtung eines pauschalen Nutzungsentgelts durch den Parteienvertreter diskutiert werden.

Die Entrichtung eines Nutzungsentgelts basiert auf § 17 WiEReG sowie der auf diesem basierenden NutzungsentgelteV des BMF (BGBl II 77/2018). Die verpflichtende Entrichtung eines solchen Entgelts wurde von der Kammer zuletzt im Zuge der Begutachtung der Verordnung kritisiert bzw. abgelehnt.

Benesch berichtet, dass Saghy zwischenzeitlich informiert hat, dass die Information der USP-Hotline über die „white list“ falsch war. Unabhängig davon wenden sich seit Freischaltung der Parteienvertreterfunktion im wiE-Register viele Mitglieder an die Kammer und berichten über technische Probleme, schwierige Benutzerfreundlichkeit, Unerreichbarkeit der Hotlines usw. Dies wurde dem BMF auch mitgeteilt, welches zwar um die Behebung der Probleme bemüht ist, diese aber bislang offenbar nicht lösen konnte. Angesichts der bis 1.6. zu erfolgenden Meldungen an das Register und der in der Folge angekündigten Zwangsstrafenandrohungen führt dies bei den Mitgliedern zu Unsicherheiten. Das Präsidium hat heute bereits beschlossen beim BMF offiziell zu intervenieren.

Trenkwalder ersucht beim BMF nachzufragen, ob die angekündigten Androhungen von Zwangsstrafen tatsächlich an den WT erfolgt, wenn dieser als steuerlicher Vertreter angemerkt ist.

Auf Anmerkung von **F. Schmalzl**, dass die von der Kammer empfohlene Vorgehensweise, das Eingabeformular vor Absenden der Meldung auszudrucken und vom Mandaten bestätigen zu lassen, mangels entsprechender Druckfunktion im USP nicht möglich ist, informiert **Benesch**, dass diese kurzfristige Empfehlung in der Annahme erfolgte, diese Möglichkeit würde im USP wie in FinanzOnline zur Verfügung stehen. Das BMF wurde bereits ersucht, dies zu implementieren.

Funktionsneubestellungen

3. APAB/ QUALITÄTSPRÜFUNGS-
KOMMISSION
(Beilage 1)

WP/StB Mag. Edith Schmit hat mit 1.5.2018 Ihre Funktion als Ersatzmitglied der Qualitätsprüfungskommission (QPK) in der APAB zurückgelegt.

Daher ist gemäß § 12 Abs. 3 APAG ein neues Ersatzmitglied zu bestellen. Voraussetzung für die Bestellung ist der Nachweis über spezielle Schulungen

3. APAB/ QUALITÄTSPRÜFUNGS-
KOMMISSION
(Beilage 1)
- oder einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung.
- Das Präsidium schlägt
- WP/StB Mag. Christian Pajer
- als Nachfolger vor.
- Für eine weitere Nachbesetzung soll WP/StB Mag. Ernst Schönhuber vorgesehen werden.
- ▷ Einstimmig beschlossen
4. FACHSENAT FÜR
INFORMATIONSTECHNOLOGIE
- Der Vorsitzende des Fachsenats für Informationstechnologie befürwortet die Aufnahme von Mag. Markus Moser (IT Spezialist des Sparkassenprüfungsverbandes) zum korrespondierenden Mitglied des Fachsenats für Informationstechnologie.
- ▷ Einstimmig beschlossen
5. PRÜFUNGSAUSSCHUSS
(Beilage 2)
- Über Befürwortung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw der jeweiligen Landespräsidenten werden laut Beilage 2 folgende Nachnominierungen zum Prüfungskommissär vorgeschlagen. Die Voraussetzungen wurden bereits anhand der neuen Bestellungsrichtlinien überprüft.
- Angeführte Prüfungskommissäre laut Beilage 2 haben ihr Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- ▷ Einstimmig beschlossen

Bericht und Anträge des Präsidiums

6. JAHRESABSCHLUSS 2017
(Beilage 3)
- Die Jahresabschlussprüfung ist abgeschlossen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
- Das Ergebnis 2017 bringt einen Jahresüberschuss iHv € 179.361,38. Diesem Ergebnis steht ein budgetierter Bilanzverlust von € 1.111.250,- gegenüber.
- Mitverantwortlich für die Differenz in der Höhe zwischen Ist und Budget waren die erhöhten Einnahmen bei den Kammerumlagen (rd. T€ 274). Der im Vergleich zum Budget höhere Umsatz bei der Kammerumlage entstand, weil im Voranschlag ein niedrigeres Umsatzwachstum budgetiert wurde. Zusätzlich wurden Einnahmen iHv von rd. T€ 520 aus Umlagenüberprüfungen realisiert.

6. JAHRESABSCHLUSS 2017
(Beilage 3)

Bei den sonstigen Aufwendungen gab es in einigen Bereichen Budget-unterschreitungen.

Die wichtigsten Veränderungen gegenüber dem Budget 2017 haben sich wie folgt ergeben:

Erlöse aus Umlagennachverrechnung:	€ 520.000,-
Erlöse aus Umlagen:	
(von 15 auf 16: 6,2%ige Steigerung statt der budg. 4%)	€ 230.000,-
(von 16 auf 17: 4,6%ige Steigerung statt der budg. 4%)	€ 44.000,-
Prüfungsgebühren und sonstige Erlöse	€ 170.000,-
Funktionsentschädigung:	€ 100.000,-
Marketing (Namensänd., 70er Jahre Feier):	€ 200.000,-
Landesstellen:.....	€ 125.000,-
PR Aufwand Wien, NÖ und Bgld.....	€ 55.000,-
Projekte:	€ 130.000,-
(Technical Advisor, Antigeldwäsche, Digitalisierung)	
EDV:	€ - 200.000,-
Aufwendungen Prüfungswesen.....	€ 70.000,-

Reiner drückt in Anbetracht des positiven Ergebnisses sein Lob aus.

Klement erläutert, dass nicht immer Einsparungen zu einem solchen Ergebnis führen, sondern vor allem Vorhaben, die budgetiert, aber nicht durchgeführt bzw. verschoben wurden. Hinzu kommt, dass die künftige Entwicklung naturgemäß stets schwer einzuschätzen ist und die Kammer hier traditionell vorsichtig vorgeht.

Zu fassende Beschlüsse:

Der Kammertag wolle den Prüfbericht 2017 entgegennehmen.

Der Kammertag wolle den Prüfbericht 2017 annehmen.

Der Kammertag wolle den Vorstand entlasten.

▷ Mit positiver Empfehlung ad Kammertag

Berichterstatter für den Kammertag VP Schmalzl

▷ Einstimmig beschlossen

7. BERICHT 1. QUARTAL
(Beilage 4)

- Ergebnis KSW erstes Quartal 2018
Das Ergebnis ist um rund 9,9% besser als budgetiert.
Das Eigenkapital ohne Akademie beträgt aktuell Mio € 9,1, das sind 58% im Verhältnis zur Maximalerfordernis.

7. **BERICHT 1. QUARTAL**
(Beilage 4)

- Die Anzahl der Mitglieder ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um rund 2,5% gestiegen.
- Aktuell sind bei der KSW 52,4 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) beschäftigt. Im Vorjahr waren es rund 50. In den Bereichen EDV, Prüfungsabteilung und Marketing wurde Personal aufgestockt.
- Ergebnis AKADEMIE erstes Halbjahr 2017/18
Das Halbjahresergebnis vor Steuern beträgt T€ 979,-. Aktuell beträgt das Eigenkapital der Akademie Mio € 2,39, hierbei ist die beschlossene Dividende noch nicht berücksichtigt, diese verringert das Eigenkapital um T € 300,-.

▷ Zur Kenntnis genommen

8. **BERICHTERSTATTER**
UMLAGENSENKUNG

Für den TOP „Umlagensenkung“ wird Hübner als Berichterstatter an den Kammertag vorgeschlagen.

▷ Einstimmig beschlossen

9. **KONKRETISIERUNG**
DER PRÜFUNGSINHALTE/
ABGABENRECHT
(Beilage 5)

In der Präsidiumssitzung vom 6.11.2017 wurde folgender Prozess für die Aufstellung der Fachprüfungsinhalte beschlossen:

1. Abstimmung des Entwurfs der Fachprüfungsinhalte mit den Berufsgruppenausschüssen
2. Anschließend Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss
3. Weitergabe des Entwurfs an die Akademie, damit auf dieser Basis ein Lehrplan erstellt werden kann
4. Akademie übermittelt den Lehrplan an die KWT und Abstimmung des Lehrplans mit dem Prüfungsausschuss
5. Beschluss der Fachprüfungsinhalte im Präsidium und Vorstand

Die Inhalte für die Fachgebiete Betriebswirtschaftslehre sowie Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung wurden bereits verabschiedet und im März 2018 als Lehrplan auf der Homepage der Akademie veröffentlicht. Nun liegen die Inhalte für das schriftliche und mündliche Fachgebiet Materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte zur Beschlussfassung vor.

▷ Einstimmig beschlossen

10. **NEUE KAMMER-**
RÄUMLICHKEITEN –
PROJEKT QBC
(Beilage 6)

In Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Amtsblatts laufenden Vertragsverhandlungen wird von einer Veröffentlichung der Protokollierung zu diesem Punkt abgesehen, Anm.

11. AG DSGVO

Ad ergänzende Informationen betreffend Muster

Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 18.4.2018 wurde Kollegin Cupal (Mitglied der AG DSGVO) mit der Erstellung einer ergänzenden Handlungsanleitung zu den zur Verfügung gestellten Mustern beauftragt. Die Fertigstellung der Unterlagen wurde bis Ende der KW 18 zugesagt, im Zeitpunkt der Erstellung der TO (4.5.) lagen diese noch nicht vor. Im Zuge der Ausarbeitung des ergänzenden Informationsmaterials wurden die Softwareanbieter nochmals ersucht darüber zu berichten, inwiefern das Muster des Verarbeitungsverzeichnisses in den Programmen Niederschlag gefunden hat bzw. wie damit intern gearbeitet wird (Anfang April war dieser interne Prozess noch nicht abgeschlossen). Sobald die Unterlagen vorliegen, werden sie mit DSGVO-Newsletter verschickt. Das Interesse der Kollegen daran ist sehr groß, was sich nicht zuletzt in den zahllosen Anfragen widerspiegelt.

Ad Datenschutz-Folgenabschätzung

RA Feiler wurde mit einer gutachterlichen Stellungnahme zur Frage, ob der WT eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen muss, beauftragt.

Ad Stellung des WT als Verantwortlicher

Seitens der WKO wurde beauskunftet, dass der StB als Auftragsverarbeiter einzuordnen ist. Die KSW hat ihre Rechtsposition mit Schreiben vom 18.4.2018 dargelegt (sh. Newsletter vom 19.4.2018). Die WKO ist nunmehr mit dem Ersuchen um ergänzende Ausführungen an die KSW herangetreten. RA Feiler wird mit der Ausarbeitung einer umfangreicheren rechtlichen Stellungnahme beauftragt.

Ad Leitfaden/Verhaltensregeln

Für Montag, den 7.5., wurde ein Besprechungstermin mit VP Kölblinger, Kollege Egerth und Kollegin Cupal (allesamt AG DSGVO) anberaumt, um das weitere Vorgehen betreffend Leitfaden zur DSGVO und Verhaltensregeln gemäß Art 40 DSGVO zu besprechen.

Klement führt betreffend die Stellung des WT als Verantwortlicher aus, dass es insbesondere wesentlich ist, dass die KSW ihre eigene Rechtsposition beurteilt und ihren Standpunkt vertritt. Demgegenüber kann die WK die sie betreffenden Berufe beurteilen.

Hübner betont, dass das Thema insgesamt sehr komplex ist und die Kammer hier mitunter auch Kritik ausgesetzt ist. Themen wie dieses sind mittlerweile in ihrer Entwicklung fast zu schnell für die übliche Behandlung in Arbeitsgruppen. Die Kollegen benötigen gegebenenfalls raschere Expertisen. Um dies zu erreichen, muss die Kammer möglicherweise künftig vermehrt Kosten aufwenden und verstärkt zwischen Tempo und/oder Qualität abwägen. Gerade in jüngster Zeit kam es zu einem enormen Arbeitsaufwand für die Kammer.

Klement schildert einige Aspekte in der Bearbeitung des Themas durch die Kammer:

- Es wurde der Kontakt mit der Leiterin der DSB gesucht, die jedoch klargestellt hat, dass die Behörde vor Inkrafttreten der DSGVO mangels Zuständigkeit

11. AG DSGVO

keine verbindlichen Aussagen treffen kann.

- Für die inhaltlichen Beurteilungen wurde mit Rechtsanwälten zusammengearbeitet. Diese kamen jedoch insbesondere zu Beginn zu unterschiedlichen Expertisen, sodass abzuwägen war, ob die Kammer rasch mit einer Information an die Mitglieder herantritt oder im Sinne einer fundierten Information eine fachliche Akkordierung forciert.
- Die kammerinterne Umsetzung der DSGVO sollte auf Grundlage der Serviceunterlagen für den Berufsstand erfolgen. Es hat sich allerdings herausgestellt, dass auch das komplexer ist als ursprünglich eingeschätzt.

Köblinger informiert, dass der Newsletter, mit dem u.a. die Anwendungshinweise versendet werden sollen, mittlerweile freigegeben wurde und demnächst versendet wird.

Hübner betont, dass die Kammer jedenfalls glaubwürdig bleiben muss.

▷ Bericht zur Kenntnis genommen

Bericht der Berufsgruppenobleute

12. NEUES IMAGEVIDEO FÜR STEUERBERATER

Heissenberger berichtet, dass die Berufsgruppe ein neues Imagevideo produziert hat. Dieses wird wie das letzte auch den Mitgliedern zum Download zur Verfügung stehen. Heissenberger bedankt weiters sich für die Unterstützung der PR-Abteilung der Kammer.

Nussbaumer präsentiert das Video.

▷ Positiv zur Kenntnis genommen

Sonstige Berichte und Anträge

13. FACHSENAT STEUERRECHT

Aktueller Bericht aus dem Fachsenat, insb. über die aktuell laufende (bis 16.5.) Begutachtung des Jahressteuergesetzes 2018.

Trenkwalder berichtet, dass die Begutachtung des Jahressteuergesetzes in der Endphase ist, aber zur Stellungnahme noch nichts konkret gesagt werden kann. Aus Kammer Sicht ist vor allem die USt-Thematik spannend; Tumpel hätte diesbezüglich zahlreiche Argumente, jedoch scheint das BMF festgefahren zu sein. Es ist weiters zu erwarten, dass die Möglichkeit des halben Steuersatzes bei Teilabfindung aus dem Vorsorgewerk beseitigt wird – auch wenn die Beibehaltung durchaus begründbar wäre.

Priester führt dazu an, dass es vor allem nicht einzusehen ist, warum der halbe Steuersatz den Hinterbliebenen im Falle des Ablebens des Berufsangehörigen offen steht, nicht jedoch dem Berufsangehörigen selbst, wenn er es erlebt.

14. AKADEMIE DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Aktueller Bericht aus der Akademie.

Stangl berichtet, dass über 900 Anmeldungen für die Arbeitstagung vorliegen. Obwohl heuer bislang wenig zugkräftige Themen insbesondere im Steuerrecht vorliegen, liegen die Umsätze derzeit etwa 2% über jenen des Vorjahres. Gute Erfolge konnten in den Digitalisierungsthemen bis hin zur DSGVO erzielt werden. Im Herbst wird ein Schwerpunkt zur digitalen Praxis in der Buchhaltung starten. Großer Aufwand ist durch die Änderungen im Prüfungswesen entstanden, dabei wurden einige Kurse sehr gut angenommen und es konnte schließlich jedem Kandidaten auch ein Kursplatz zur Verfügung gestellt werden. Hier war es vor allem schwierig, zusätzliche Termine bei den Vortragenden zu organisieren. Die Landeszentren haben sich mittlerweile gut etabliert, die angebotenen Kurse laufen insgesamt gut. Am Standort Klagenfurt wird derzeit ein Projekt vorbereitet, welches ein Angebot für Dritte enthält. Ebenfalls gut angenommen wird die Digitalisierungs-Mentoringgruppe als Nachfolgerin zur Case-Study. *Weiters erwähnenswert ist die Zusammenarbeit mit der FH Campus Wien im Arbeitsrecht und vor allem der LL.M. International Tax Law in Kooperation mit der WU.* Dieser Lehrgang ist ein Erfolgsprodukt, heuer gab es über 100 Bewerbungen für 27 Studienplätze. Im Standortprojekt/ QBC besteht eine enge Kooperation und Abstimmung mit der Kammer und die DSGVO ist auch intern ein Thema für die Akademie. Problematisch wäre natürlich, wenn die Akademie künftig unecht umsatzsteuerbefreit wäre, hier ist das Ergebnis derzeit aber noch offen. *Die nächste Sitzung des Aufsichtsrats findet am 12.6. statt, zum 31.5. wird ein unterjähriger Abschluss und eine – voraussichtlich ziemlich genaue – Vorschau auf das GJ-Ende zum 31.8.2018 erstellt. Die Akademie hofft, dass das Ergebnis positiv sein wird, da durch den Ausbau der Landeszentren die Fixkostenbelastung gestiegen ist. Demgegenüber steht die wesentlich erhöhte Servicequalität für die Kammermitglieder.*

▷ Bericht zur Kenntnis genommen

Kursiv gedruckte Passagen berichtigt gemäß Protokollberichtigung am 11.6.2018.

Bericht des Kammeramtes

15. STAND DER DIGITALISIERUNG IN DER KAMMER

Aktueller Bericht über den Stand der Digitalisierung innerhalb der Kammer.

Klement berichtet über den Stand der Digitalisierung innerhalb der Kammer:

- Digitalisierung des Aktenarchivs: Das Aktenarchiv wurde mittlerweile vollständig elektronisch erfasst. Dadurch konnte in der Kammer eine zusätzliche Raumreserve gewonnen werden.
- Digitalisierung der Arbeitsschritte/ elektronischer Akt: Die Implementierung in der Berufsanwärter-Abteilung ist im Wesentlichen abgeschlossen, in der Prüfungsabteilung ist die Einführung bereits weit vorangeschritten, noch fehlen

15. STAND DER DIGITALISIERUNG IN DER KAMMER

aber einige wesentliche Aspekte. Zudem waren zwischenzeitlich auch budgetäre Unklarheiten zu klären.

- **Priorisierungen:** Die Einführung der Digitalisierung ist immer wieder auch in Verbindung mit kurzfristigen Projekten zu sehen, die sich auf die EDV auswirken – z.B. die Einführung der neuen Ausweise, die Namensänderung der Kammer udgl. Dies führt dazu, dass andere Projekte nachgereiht werden.
- **Digitale Abläufe für Mitglieder:** Mitglieder können bereits eine Vielzahl von Abläufen über das Mitgliederportal durchführen – so z.B. die Änderung persönlicher Daten oder die Anmeldung als Berufsanwärter. Das Portal wird sich zudem in der Zukunft vermehrt in Richtung Dialogplattform entwickeln.

Hübner betont die Bedeutung der Digitalisierung in allen Bereichen; die Kammer müsse dabei vorangehen.

Umlaufbeschlüsse

Allfälliges

16. BEGUTACHTUNG JAHRES- STEUERGESETZ 2018/ HORIZONTAL MONITORING – BESTÄTIGUNG FÜR STEUER- KONTROLLSYSTEM

Im Rahmen der Begutachtung des Jahressteuergesetzes 2018 stellte sich die Frage, ob die vom Gesetz vorgesehene Bestätigung betreffend ein Steuerkontrollsystem nur durch einen WP oder auch durch einen StB erteilt werden soll.

Klement berichtet, dass das Präsidium den Standpunkt beschlossen hat, dass es einhelliger politischer Wille sein muss, dass das WTBG beachtet wird und derartige Regelungen auch in anderen Gesetzen in Einklang mit den berufsrechtlichen Befugnisbestimmungen des WTBG stehen. Wird eine Zusicherungsleistung verlangt, kann diese Tätigkeit nicht durch StB erbracht werden; dies ist nur dann möglich, wenn die Bestätigung als sachverständige Leistung ohne Zusicherungsleistung gilt.

Priester hält das vorgeschlagene System insgesamt für eigenartig und bürokratisch.

Trenkwalder entgegnet, dass das System an sich zu befürworten ist, allerdings hat man in der Pilotphase gesehen, dass die Finanzverwaltung mit der Beurteilung selbst überfordert ist. Es ist zu erwarten, dass sich das System auch strafrechtlich durch die Judikatur mittelfristig positiv als Vorteil herausstellen wird, zumindest betreffend eine allfällige Verbandsverantwortlichkeit.

Rief verweist auf die Situation in Deutschland, wo es eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dazu gibt. In Deutschland ist nur die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit ausgeschlossen, die in Österreich aber ohnedies nicht strafbar ist.

Reiner stellt zur Diskussion, was die Kammer im Ergebnis möchte. Eine Art gutachterliche Tätigkeit wäre eher im Sinne des Mandanten, eine Zusicherungsleistung könnte gefühlsmäßig als Tätigkeit für den Staat angesehen werden.

16. BEGUTACHTUNG JAHRES-
STEUERGESETZ 2018/
HORIZONTAL MONITORING –
BESTÄTIGUNG FÜR STEUER-
KONTROLLSYSTEM
- Braun** hält fest, dass dies bewußt ausgeklammert wird. Vielmehr ist es wichtig klarzumachen, dass die berufsrechtlichen Spielregeln einzuhalten sind, wie sie das WTBG vorgibt. Davon hängt auch die Deckung durch die Haftpflichtversicherung ab. Eine Empfehlung in beide Richtungen wäre schwierig.
17. KRITIK AN DER STGKK
- Hübner** berichtet, dass ein Kollege Kritik an der StGKK geübt hat und diese nunmehr offenbar damit reagiert, dass Prüfer angewiesen werden, nicht mehr in die Kanzlei des Kollegen zu kommen, z.B. für Zwecke von Prüfungshandlungen. Somit reagiert die GKK offenbar auf Kritik mit einer persönlichen Repressalie gegen den Kollegen.
18. EXCEDENTEN-
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG
protBen/ 240518
- Priester** berichtet, dass die Verhandlungen mit HDI gut verlaufen sind und nach derzeitigem Stand ein Vertrag mit zweijähriger Laufzeit mit einer Prämienerrhöhung von 2,85% angeboten wird. In Anbetracht der Umsatzsteigerungen im Berufsstand scheint dies ein gutes Ergebnis zu sein. Zu verhandeln ist noch eine mögliche Verlängerung der Vertragslaufzeit auf drei Jahre, was jedoch mit anderen Klauseln verbunden sein könnte, so z.B. eine rückwirkende Prämienerrhöhung bei Überschreiten von 2,5% Steigerung der Schäden; dies würde noch zusätzlicher Regelungen bedürfen.
19. WECHSEL
PRÄSIDENTSCHAFT WKO
- Hübner** informiert, dass der Wechsel des Präsidenten der WKO nunmehr am 18.5. vollzogen wird. Aus diesem Anlass hat die Präsidentin der Apothekerkammer zu einer Verabschiedung von Präsident Leitl eingeladen. Für dieses Jahr steht auch ein Wechseln des BUKO-Präsidenten an.

Vorstand
Protokoll der Sitzung vom 11.06.2018

ORT	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Schönbrunner Straße 222-228, 1120 Wien
ANWESEND	
PRÄSIDIUM	Präsident Hübner, Vizepräsident Schmalzl, Vizepräsident Houf, Vizepräsident Kölblinger,
VORSTANDSMITGLIEDER	Hilber, Houf, Hübner, Kastenhofer-Krammer, Klinger, Kölblinger, Möstl, Rief, Schmalzl J.
VORSTANDS- ERSATZMITGLIEDER	Heissenberger, Mäder-Jaksch, Pirklbauer, Rath, Reiffenstuhl, Saghy, Schmalzl F.
LANDESSTELLEN- PRÄSIDENTEN	Bartos, Christiner, Heissenberger, Hilber, Pira, Reiner, Trenkwalder
LANDESSTELLEN- VIZEPRÄSIDENTEN	Hartig, Möstl, Spitzer-Leitner, Strobl Klement, Benesch
ENTSCHULDIGT	Braun, Katschnig, Milla, Priester, Schlager, Simma, Steiger
ABWESEND	Bauer, Kern, Michlits, Ritter, Schuchter
GÄSTE	
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	12.30 Uhr
ENDE	14.25 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	17. September 2018 um 13.00 Uhr in der KSW

INHALT	
Spezifische Fragen	39
1. Genehmigung des Protokolls	39
Anträge an den Kammertag	39
2. Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018	39
3. Wirtschaftstreuhandberufs-Anrechnungsverordnung 2018	39
4. Vorsorgewerk – Jahresabschluss 2017	40
5. Stellungnahme zum Wegfall der Wertsicherung im Portfolio „KSW Dynamisch“	41
6. WT-AARL/ Änderung § 1	41
Funktionsneubestellungen	42
7. Präsident der Landesstelle Steiermark	42
8. Vorstand/ Funktionswechsel	43
9. Disziplinarrat Senat Salzburg	43
10. Spendengütesiegel Schiedsgericht	44
Bericht und Anträge des Präsidiums	44
11. APAG-Novellierung/ Finanzierung	44
12. Neue Kammerräumlichkeiten – Projekt QBC	46
13. AG DSGVO	46
14. Excedentenhaftpflichtversicherung HDI	47
15. Bestellung zum StB/ Hauptberufliche steuerberatende Tätigkeit	49
Bericht der Berufsgruppenobleute	51
Sonstige Berichte und Anträge	51
Bericht des Kammeramtes	51
Umlaufbeschlüsse	51
Allfälliges	51
16. Finanzpolizei: Anzeige eines Kollegen durch Herrn Lehner	51
17. Umfrage zur Zufriedenheit der Kollegen mit Kammer und Akademie	52
18. EU / RL Mandatory Disclosure Rules	52
19. Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer / Aufsichtsrat	53

Nach der Begrüßung erinnert Hübner daran, dass zum Zweck der Protokollierung eine Tonaufzeichnung der Sitzung angefertigt wird. Nach Freigabe der Protokollierung, somit wenn keine Berichtigungen mehr vorgenommen werden können, wird die Aufzeichnung gelöscht.

▷ Zur Kenntnis genommen

Spezifische Fragen

1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS Protokollberichtigungen Protokoll 9.5.2018, TOP 14 – Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Stangl beantragt zum Protokoll der Sitzung vom 9.5.2018, TOP 14, Seite 9 folgende Änderung:

1. „Weiters erwähnenswert ist die Zusammenarbeit mit der FH Campus Wien im Arbeitsrecht und vor allem der LL.M. International Tax Law in Kooperation mit der WU.“
2. Die nächste Sitzung des Aufsichtsrats findet am 12.6. statt, zum 31.5. wird ein unterjähriger Abschluss und eine - voraussichtlich ziemlich genaue - Vorschau auf das GJ-Ende zum 31.8.2018 erstellt. Die Akademie hofft, dass das Ergebnis positiv sein wird, da durch den Ausbau der Landeszentren die Fixkostenbelastung gestiegen ist. Demgegenüber steht die wesentlich erhöhte Servicequalität für die Kammermitglieder.

▷ Protokoll unter Berücksichtigung der angeführten Berichtigungen genehmigt

Anträge an den Kammertag

2. WIRTSCHAFTSTREUHAND-BERUFS-PRÜFUNGS-ORDNUNG 2018
(Beilage 1)

Mit der Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018 werden die näheren Vorschriften über die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens der Fachprüfungen für die Wirtschaftstreuhandberufe geregelt und diese Verordnung ersetzt die bisherige Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017.

Es wurden vor allem redaktionelle Anpassungen (wie z.B. die Umbenennung der KSW, Inkrafttreten eingefügt, Verweiskorrekturen etc.) vorgenommen.

- ▷ Einstimmig beschlossen
- ▷ Ad Kammertag

3. WIRTSCHAFTSTREUHAND-BERUFS-ANRECHNUNGS-VERORDNUNG 2018
(Beilage 2)

Mit der Wirtschaftstreuhandberufs-Anrechnungsverordnung 2018 werden die näheren Vorschriften über die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens der Fachprüfungen für die Wirtschaftstreuhandberufe geregelt und diese Verordnung ersetzt die bisherige Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017.

3. WIRTSCHAFTSTREUHAND-
BERUFS-ANRECHNUNGS-
VERORDNUNG 2018

(Beilage 2)

Es wurden vor allem redaktionelle Anpassungen (wie zB die Umbenennung der KSW, Inkrafttreten eingefügt) vorgenommen.

- ▷ Einstimmig beschlossen
- ▷ Ad Kammertag

4. VORSORGEWERK –
JAHRESABSCHLUSS 2017

(Berichte und Management
Letter per mail an die
Vorstandsmitglieder
übermittelt)

Die Prüfberichte von WP Szücs und Prüfvaktuar Hartleib über die Prüfung des Abschlusses der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft der Vorsorgeeinrichtung der KWT zum 31.12.2017 liegen vor.

Sowohl vom Wirtschaftsprüfer als auch vom Prüfvaktuar wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Zusätzlich liegt vom WP ein Management Letter vor:

In den beiden ersten Punkten werden die Thematik der stufenweisen Herabsetzung des Rechnungszinses bzw. die zu erwarteten Leistungskürzungen der laufenden Pensionen und die langfristigen Beitragsaußenstände behandelt.

Der dritte Punkt empfiehlt eine Informationsausweitung zur Thematik des Vorsorgewerkes um künftig die Anzahl der Beschwerden zu reduzieren, die aus Unkenntnis über die Art des Vorsorgewerkes abgegeben werden.

Der letzte Punkt empfiehlt eine Überprüfung der (von der Valida selbst erstellten) Verwaltungssoftware der Valida Consulting GesmbH, da diese noch nie von externer Stelle geprüft wurde.

Berichte und Management Letter werden in der Sitzung und vorab per Mail ausgeteilt.

Zu fassende Beschlüsse:

- Berichterstatter in der Sitzung des Kammertages:
VP Kölblinger

▷ Einstimmig beschlossen

- Anträge an den Kammertag:
 - Der Kammertag wolle den Prüfbericht der Vorsorgeeinrichtung entgegen nehmen.
 - Der Kammertag wolle den Jahresabschluss annehmen.
 - Der Kammertag wolle den Vorstand und die Mitglieder des Ausschusses der Vorsorgeeinrichtung entlasten.

▷ Einstimmig beschlossen

▷ Ad Kammertag

**5. STELLUNGNAHME ZUM
WEGFALL DER WERTSICHERUNG
IM PORTFOLIO „KSW DYNAMISCH“**

(Stellungnahme per mail an die
Vorstandsmitglieder übermittelt)

Das von der KSW beauftragte Consultingunternehmen Faros Fiduciary Management AG empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 4.5.2018 neuerlich die Aufhebung der Wertuntergrenze im Portfolio Dynamisch per 1.1.2019. Damit wäre gewährleistet, dass das Renditepotential des Portfolios auf das einer Pensionskasse angehoben wird.

Der Veranlagungsausschuss begrüßt diesen Vorschlag und es sollen in den folgenden Monaten alle Mitglieder darüber informiert werden um zum 1.1.2019 einen entsprechenden außerordentlichen Wechsel vornehmen zu können.

Die Mitglieder des Kammertages wurden bereits im Kammertag vom 12.6.2017 im Rahmen der Präsentation des Management Letters des damaligen Wirtschaftsprüfers Staribacher darauf hingewiesen, dass gegen den Wegfall der Wertsicherung im dynamischen Portfolio - bei entsprechender rechtzeitiger Kommunikation an alle Mitglieder – nichts einzuwenden ist.

Im Kammertag vom 6.11.2017 wurde im Rahmen des Berichtes des Präsidenten bereits über die Abschaffung der Wertsicherung im dynamischen Portfolio per 1.1.2019 informiert und dass im Sommer 2018 eine detaillierte Information an alle Mitglieder erfolgen wird.

▷ Kölblinger wird am Kammertag über den Wegfall berichten.

**6. WT-AARL/ ÄNDERUNG § 1
(Beilage 3)**

Im Zuge der Diskussion über mögliche Konsequenzen, wenn Mitglieder keine Umlagenerklärungen abgeben, wurde in der letzten Sitzung des Präsidiums eine Änderung der WT-AARL angeregt. Dadurch sollten auch Verstöße gegen das Kammerrecht, die gesetzlich gemäß § 172 WTBG zwar untersagt, aber ohne Sanktion sind, verfolgbar werden.

In der Beilage 3 liegt ein Vorschlag für die Umsetzung vor; inhaltlich würde der § 172 WTBG in § 1 WT-AARL übernommen werden. Dadurch werden Verstöße gegen kammerrechtliche Bestimmungen auch Verstöße gegen die AARL und somit gemäß § 128 Z 1 WTBG ein Berufsvergehen und disziplinarrechtlich verfolgbar.

Schmalzl merkt in diesem Zusammenhang an, dass die Regelung in der WT-AARL, wonach die Fachgutachten der Kammer zu berücksichtigen sind, dazu führt, dass diese über anderen fachlichen Meinungen, Literatur etc. stehen, dies aber nicht so sein sollte. Es soll nicht so sein, dass man z.B. Kommentarmeinungen dann mit Fachgutachten abgleichen muss. Auch wenn diese Regelung schon lange besteht, handelt es sich dabei eigentlich um eine Entmündigung des Berufsstandes.

- ▷ Antrag zur Änderung des § 1 WT-AARL wie vorliegend an den Kammertag einstimmig beschlossen
- ▷ Berichterstatter VP Houf
- ▷ Ad Kammertag

6. WT-AARL/ ÄNDERUNG § 1
(Beilage 3)

Anträge an den Kammertag (als Antrag des Vorstandes vor anderen Anträgen zu behandeln):

Der Kammertag wolle beschließen die Tagesordnung zu ergänzen und den Antrag des Vorstandes auf Änderung der WT-AARL 2017 zu behandeln.

Der Kammertag wolle die Verordnung zur Änderung der WT-AARL 2017 – KSW in der als Tischvorlage vorgelegten Fassung beschließen.

Folgende Anträge des Vorstandes wurden den Kammertagsmitgliedern bereits zur Kenntnis gebracht:

- ▷ **Jahresabschluss 2017**
Berichterstatter VP Schmalzl
- ▷ **Umlagensenkung 2019**
Berichterstatter Präs. Hübner

Funktionsneubestellungen

7. PRÄSIDENT DER
LANDESSTELLE STEIERMARK

LP Christiner tritt mit 31.7.2018 als Präsidentin der Landesstelle Steiermark zurück.

Als neuer Präsident der Landesstelle wird

LVP Friedrich Möstl

nominiert.

Als neuer Landespräsident-Stellvertreter wird

StB Mag. Klaus Gaedke

vorgeschlagen.

Die Bestellung des neuen Landespräsidenten und Landespräsidenten-Stellvertreters per 1.8.2018 hat gemäß § 160 Abs. 3 WTBG zu erfolgen.

- ▷ Der Vorstand beschließt einstimmig die Bestellung von

WP/StB Friedrich Möstl zum Präsidenten und

StB Klaus Gaedke zum Präsidenten-Stellvertreter der Landesstelle Steiermark

per 1.8.2018

7. PRÄSIDENT DER
LANDESSTELLE STEIERMARK

Christiner bedankt sich an dieser Stelle dafür, dass sie die Funktion in den vergangenen Jahren ausüben durfte. Sie hat die Funktion mit Freude ausgeübt, sodass es ihr nicht leichtfällt, diese abzugeben, jedoch wird der Fokus in der Zukunft stärker in der Kanzlei liegen. Sie bedankt sich weiter bei den Anwesenden für das Vertrauen und die Zusammenarbeit und gratuliert Koll Möstl zur Bestellung und wünscht ihm alles Gute für die Ausübung der Funktion.

Hübner dankt Christiner für Ihrer Tätigkeit und ihren Einsatz für den Berufsstand.

8. VORSTAND/
FUNKTIONSWECHSEL

Möstl verzichtet per 31.7.2018 auf seine Funktion als Vorstandsmitglied.

Gemäß § 223 Abs. 1 WTBG rückt Bauer als Ersatzmitglied von Möstl nach, sofern dieser nicht auf seine Funktion bzw. das Nachrücken verzichtet.

In der Folge wird der bevollmächtigte Vertreter der ÖGSW vom Vorsitzenden der Hauptwahlkommission aufgefordert, für die vakante Funktion Personen nachzunominieren. Nach entsprechender Nominierung erfolgt die Einberufung durch den HWK-Vorsitzenden gemäß § 223 Abs. 2 WTBG.

Pira betont, dass Koll. Bauer als Ersatzmitglied von Koll. Möstl auf dessen Vorstandsmandat nachrückt. Im Falle des Verzichts wird die Landesstelle gegebenenfalls einen Nominierungsvorschlag vorlegen.

▷ Zur Kenntnis genommen

9. DISZIPLINARRAT
SENAT SALZBURG

Der Disziplinarrat Senat Salzburg setzt sich bislang wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Mag. Dr. Alois Navara, WP,

Stellvertretender Vorsitzender:

MMag. DDr. Günther Hawel, WP,

Beirat:

Mag. Anna Ferner, WP,

Willibald Gruber, WP,

Beirat-Ersatzmann:

Mag. Kurt Lassacher, StB,

Dr. Martin Mang, WP,

Mag. Dr. Martin Winner, WP,

Navara legt seine Funktion als Vorsitzender aufgrund der Beendigung seiner Berufstätigkeit zurück. Die Landesstelle teilt mit, dass

9. DISZIPLINARRAT
SENAT SALZBURG

Ferner (bisher Beirat) als Vorsitzende sowie
Mag. Dr. Silvia Meingast, WP, als Beirat

bestellt werden sollen.

▷ Einstimmig beschlossen

10. SPENDENGÜTESIEGEL
SCHIEDSGERICHT

Die Funktionsperiode des Schiedsgerichts zum OSGS ist abgelaufen. Die AG OSGS hat folgende Personen als Schiedsrichter für die neue Funktionsperiode nominiert:

StB Mag. Hannes-Michael Saghy,
WP Dr. Thomas Brandner,
Ersatz: WP Dr. Primus Österreicher,
Ersatz: WP Dr. Wolfgang Wesener,

Vorsitzender (von NPO- und KSW- Seite gemeinsam nominiert): Dr. Helmut Ornauer

▷ Einstimmig beschlossen

Bericht und Anträge des Präsidiums

11. APAG-NOVELLIERUNG/
FINANZIERUNG

Im BMF wurde der Prozess für eine Novellierung des APAG wieder aufgenommen (im Vorjahr wurden die Vorbereitungen aufgrund der vorgezogenen Nationalratswahlen hintangestellt). Die Kammer hat bereits im Vorjahr gemeinsam mit dem iwv Vorschläge für Änderungen des APAG an das BMF übermittelt, darunter auch in Hinblick auf die Finanzierung. In diesem Zusammenhang stellt sich nunmehr eine weitere Frage:

Derzeit sieht das APAG eine bescheidmäßige Umlage von allfälligen Mehrkosten auf die einzelnen Prüfungsbetriebe vor. Das BMF will diese Regelung nicht vollständig beseitigen, der Bund übernimmt allfällige Mehrkosten nicht. Daher stellt sich die Frage, ob diese Auffangkosten von der Kammer bzw. allen involvierten Verbänden übernommen werden können, sodass diese nicht mehr auf die einzelnen Betriebe umgelegt werden.

Schmalzl hält es für wesentlich, dass die Kammer als Zahlender auch Einfluss auf die Kosten der Behörde hat.

Für **Reiner** geht es lediglich um die Frage, wer die Kosten übernimmt – der einzelne Kollege oder die Kammer insgesamt. Der Kammer stehen gegebenenfalls mehr Einflussmöglichkeiten zur Verfügung als dem einzelnen Kollegen.

Houf informiert, dass seitens des BMF im Vorfeld bereits Verständnis dafür geäußert wurde und in der Folge allenfalls auch ein Sitz im Aufsichtsrat für den Berufsstand geschaffen wird. Dadurch wäre zumindest ein bestimmter Einfluss

11. APAG-NOVELLIERUNG/ FINANZIERUNG

auf die Budgetierung der Behörde möglich. Darauf hat die Kammer schon im Zuge der Gesetzgebung des APAG hingewiesen, dies wurde jedoch vor allem durch – von der Kammer nicht geteilte – Ansichten von Prof. Steckel anders umgesetzt. Die allenfalls zu erwartenden Kosten können derzeit nicht angegeben werden, da es sich dabei um einen Auffangtatbestand für den Fall handelt, dass die Behörde die budgetierten Kosten überschreitet. Das Budget der APAB liegt derzeit bei rund 1,8 Mio €, welches größtenteils über Fixbeträge durch den Bund und die Berufsverbände finanziert wird; hinzu kommen Kosten der Inspektionen und der Qualitätssicherungsprüfungen. Insgesamt würde eine Übernahme dieses Auffangtatbestandes durch die Berufsverbände Sinn ergeben, wenn diesen dadurch ein Aufsichtsratsmandat zukommt.

Köblinger gibt zu bedenken, dass die Behörde womöglich zu weniger Sparsamkeit tendiert, dass Kostenüberschreitungen von der Kammer übernommen werden und nicht den einzelnen Prüfungsbetrieben vorgeschrieben und eingefordert werden müssen.

Houf erläutert, dass der Sparwille bereits jetzt vor allem durch den Aufsichtsrat vorangetrieben wird und die Kammer bereits jetzt sehr genau auf die Kosten achtet. Kann dies institutionalisiert werden und erfolgt nicht mehr nur informell, dann wäre das von Vorteil. Der Kontakt auf persönlicher Ebene ist derzeit sehr gut, allerdings kann sich dies auch ändern, wenn sich die handelnden Personen ändern.

Auf Frage von **Klinger** nach dem allfälligen Prozedere erläutert Houf, dass dann im Falle einer Budgetüberschreitung die rund 300 dem APAG unterliegenden Prüfungsbetriebe im Verhältnis ihres Anteils an den Gesamtprüfungsumsätzen und Gesamtprüfungshonoraren zusätzliche Gebühren vorgeschrieben bekommen. Grundsätzlich ist die Intention der Kammer diese Regelung gänzlich zu beseitigen, was jedoch wahrscheinlich nicht möglich ist. Dann wäre die KWT eher der Garant dafür, dass es zu keiner Kostenexplosion kommt.

Der Antrag an den Vorstand wäre daher zu beschließen, dass in den politischen Gesprächen zum APAG der Vorschlag gemacht werden kann, dass anstelle der bisherigen Regelung, wonach überschießende Kosten der Behörde durch die Prüfungsbetriebe zu übernehmen sind, stattdessen die Berufsverbände zur Kostentragung verpflichtet werden und dafür ein Sitz im Aufsichtsrat der APAB zugesprochen werden sollte.

Schmalzl weist darauf hin, dass dies dazu führt, dass auch die StB mitzahlen, wenn die Kosten aus dem allgemeinen Kammerbudget getragen werden.

Köblinger betont, dass die Kosten dann auch von den Revisionsverbänden und dem Sparkassen-Prüfungsverband mitgetragen werden müssen.

Houf stellt klar, dass eine diesbezügliche Akkordierung auch in Hinblick einer allfälligen Aufteilung dieser Kosten bislang nicht stattgefunden hat.

11. APAG-NOVELLIERUNG/ FINANZIERUNG

Trenkwald meint, dass die Verbände die Kosten auch intern weiterverrechnen könnten, insofern könnte für die Verbände auch eine Art Wahlmöglichkeit geschaffen werden.

- ▷ Derzeit wird dazu kein Beschluss gefasst, jedoch soll der Vorschlag als Überlegung weiter verfolgt werden.

12. NEUE KAMMER- RÄUMLICHKEITEN – PROJEKT QBC (Beilage 4)

In Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Amtsblatts laufenden Vertragsverhandlungen wird von einer Veröffentlichung der Protokollierung zu diesem Punkt abgesehen, Anm.

13. AG DSGVO

Das Thema „Stellung des WT als Verantwortlicher“ wird nach wie vor intensiv diskutiert. Dies ist insbes an den Anfragen von Mitgliedern zu beobachten, die sich an die KSW wenden, da sie von einigen ihrer Klienten (zumeist WKO-Mitglieder) „bedrängt“ werden, eine Auftragsverarbeitervereinbarung abzuschließen.

Die rechtliche Stellungnahme von RA Feiler zu diesem Thema wurde per Sammelnewsletter vom 18.5.2018 sowie DSGVO-Newsletter Nr. 5/2018 an die Mitglieder verschickt. Weiters fand am 16.5.2018 ein Besprechungstermin mit der WKO statt. Grundlage war die rechtliche Stellungnahme von RA Feiler.

Ergebnis der Besprechung: Die KSW und WKO werden gemeinsam an die Datenschutzbehörde herantreten, um die Fragen der Verantwortlichenstellung sowie der Rechtsgrundlage für die Übermittlung sensibler Daten nach Möglichkeit klären zu lassen. Der Entwurf des gemeinsamen Auskunftersuchens wurde nach Freigabe durch RA Feiler zwecks Akkordierung an die WKO übermittelt.

Das Feedback der WKO liegt nun vor. Insgesamt gibt es 3 Punkte, die laut WKO geändert werden sollten. Neben einer geringfügigen inhaltlichen Änderung (der auch Egerth zustimmen würde) und einer eher strategischen Formulierung (die Egerth ablehnen würde) wurde angegeben, dass es seitens der WKO nicht gewünscht sei, die Rechtsmeinung der KSW als gemeinsame Rechtsansicht zu kommunizieren. Wie die Besprechung gezeigt hat, seien die Rechtsansichten der beiden Kammern nicht zu 100% deckungsgleich. Die WKO würde die Rechtsansicht selbstverständlich akzeptieren, wenn sie von der Datenschutzbehörde bestätigt wird. Sollte diese Änderung nicht vorgenommen werden, ist es lt. Stv.-Abteilungsleiterin des Referats Rechtspolitik äußerst unwahrscheinlich, dass die WKO dieses Ersuchen unterfertigen wird. Das Präsidium hat in der heutigen Sitzung beschlossen, dass das Auskunftersuchen als separate Eingabe der KSW (ohne WKO) gemacht werden soll.

In den vergangenen Wochen verzeichnet die KSW eine Flut an Mitgliedernanfragen. Trotz aller Bemühungen ist es nicht möglich allen Mitgliedern zeitnah zu antworten. Die Anfragen stehen größtenteils im Zusammenhang mit den von der KSW zur

13. AG DSGVO

Verfügung gestellten Mustern. Die Anfragen werden bis zur nächsten Sitzung der AG DSGVO Anfang Juli gesammelt und der AG vorgelegt. Diese soll sodann festsetzen, wie weit der Service der KSW gehen kann und zu welchen Themen die AG keine Rechtsmeinungen/kein Informationsmaterial ausarbeitet (z.B. weil gewisse Teilbereiche nicht berufsspezifisch sind). In diesen Fällen wären die Mitglieder an Rechtsvertreter/ Datenschutzspezialisten/die Datenschutzbehörde zu verwiesen.

An einem Leitfaden zur DSGVO und dem Entwurf von Verhaltensregeln gemäß Art 40 DSGVO wird aktuell noch gearbeitet.

Zum Thema Auskunftersuchen ergänzt Klement, dass Harl, Vorsitzender der UBIT, in einem Telefonat die vollste Unterstützung für die Rechtsmeinung der KSW bekundet hat. Unklar ist, inwiefern die UBIT in den internen Abstimmungsprozess eingebunden wurde. Zwischenzeitlich informierte die WKO auf ihrer Website, dass StB als Auftragsverarbeiter einzustufen sind.

Romanczuk führt aus, dass das seitens der Klienten vorgelegte Muster einer Auftragsverarbeitervereinbarung (AVV) vor Unterfertigung sehr stark adaptiert werden müsste. Darauf hat auch der Anwalt im Rahmen der Informationsveranstaltung hingewiesen. Es gibt etliche Punkte in diesen Standardmustern, die mit der Tätigkeit des WT nicht vereinbar sind. Wenn man diese Punkte abändert bleibt von der eigentlichen AVV wenig übrig. Die WT machen gute Erfahrungen mit der Stellungnahme von RA Feiler. Diese wird bei Bedarf an Klienten weitergeleitet.

Trenkwalder ergänzt, dass dies bei 90 % der kritischen Kunden für Abhilfe schafft, das Thema ist damit geklärt. Die verbleibenden 10 % verweisen auf die Informationen der WKO. In OÖ wurde einem Klienten schriftlich empfohlen, den StB zu wechseln, wenn sich dieser weigert eine AVV zu unterfertigen.

Klement hebt hervor, dass sich jede Interessensvertretung auf die eigenen Mitglieder konzentrieren sollte. Ursprünglich war dies auch so gedacht, dass die KSW die Einordnung der WT vornimmt und die WKO jene für ihre Mitglieder. Wenn die KSW nunmehr informieren würde, welche nachteiligen Folgen die Rechtsmeinung der WKO für deren Mitglieder hat, würde dies wohl als Foul aufgefasst werden.

Köblinger verweist darauf, dass die WKO zeitlich vorangehend Informationen zum StB veröffentlicht hat und somit ihren Zuständigkeitsbereich überschritten hat. Eine gesichtswahrende Lösung war im gemeinsamen Auskunftersuchen an die Datenschutzbehörde angedacht.

▷ Zur Kenntnis genommen

14. EXCEDENTEN- HAFTPFLICHTVERSICHERUNG HDI

Seit April fanden die Nachverhandlungen betreffend die Verlängerung des Excedentenhaftpflichtversicherungsvertrages statt. Nun liegt ein ergänztes Angebot der HDI vor.

14. EXCEDENTEN-
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG HDI

Für das Jahr 2018 betrug die Jahresfestprämie € 4.075.000,- zzgl. 11 % Versicherungssteuer bzw. € 4.523.250,- inkl. Versicherungssteuer.

Es wurde nunmehr folgendes Anbot verhandelt:

Ab dem 1.1.2019 beträgt die Jahresfestprämie € 4.191.137,50 zzgl. 11 % Versicherungssteuer bzw. € 4.652.162,63 inkl. Versicherungssteuer. Dies bedeutet eine Mehrbelastung im Jahr 2019 iHv € 128.912,63 inkl. Versicherungssteuer für die Kammer.

Als Vertragslaufzeit werden seitens der HDI 2 oder 3 Jahre angeboten. Hier kann die Kammer wählen. Die Konditionen bleiben in beiden Fällen unverändert (keine Prämienerrhöhung). Die HDI hat in beiden Fällen ein Kündigungsrecht. Die Kündigungsfrist wurde unter Vorverlegung des für die Vergleichsrechnung relevanten Stichtages vom 31.3. auf den 1.1. von 6 auf 9 Monate verlängert.

Die KSW hat nur ein außerordentliches Kündigungsrecht (Frist: 3 Monate, wenn ein Urteil bzw. Erkenntnis eines Höchstgerichtes die Weiterführung des Versicherungsvertrages rechtlich oder wirtschaftlich unmöglich macht).

Es gilt weiterhin eine vierteljährliche Zahlungsweise. Die Vertragsanpassungen gelten mit 1.1.2019.

Für die Annahme des Anbots bedarf es der schriftlichen Rückbestätigung der Kammer an die HDI.

Das Präsidium erörterte das Thema am 28.5.2018 sowie in der heutigen Sitzung und empfiehlt die Annahme des oben dargelegten Angebots in der Variante der 3-jährigen Laufzeit (1.1.2019 bis 31.12.2021). Das adaptierte Erneuerungsangebot liegt derzeit per E-Mail vom 7.6.2018 auf, ein seitens der HDI unterfertigtes Dokument folgt noch.

Hübner hebt hervor, dass dies auch im Sinne des zuständigen Vizepräsidenten Priester ist.

Romanczuk verweist darauf, dass die Prämie laut Priester im Vergleich günstig ist.

Schmalzl F. fragt nach den praktischen Unterschieden zwischen den beiden Laufzeitvarianten.

Hübner verweist darauf, dass sich die KSW die Verhandlungen und die Kostenerrhöhung für ein zusätzliches Jahr erspart.

Schmalzl F. fragt nach dem Themenblock rund um den Serienschaden. Dieser wurde eine Zeit lang sehr intensiv im Vorstand diskutiert worden.

Romanczuk führt aus, dass dazu bereits bei der Vertragsverlängerung im März/April 2017 eine Vertragsergänzung vorgenommen wurde. Mangels Unterlagen könne die

14. EXCEDENTEN-
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG HDI

Gegenüberstellung der betreffenden Varianten nicht ad hoc vorgetragen werden.

Schmalz F. regt an, sich das Thema noch einmal näher anzusehen. Es stellt sich die Frage, wann ein Serienschaden vorliegt.

Dazu wird auf die Ergänzung der Serienschadenklausel in Bezug auf Jahresabschlüsse verwiesen.

Möstl berichtet, dass er im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit in einem Zivilverfahren tätig war. In dem vorliegenden Fall wurde die Deckung für Fehler in Jahresabschlüssen verneint. Unklar ist, ob die Deckung nicht aufgrund der Ausschöpfung der Versicherungssumme abgelehnt wurde.

Davon zu trennen ist das Thema der Deckungslücken bei Zinsen und Kosten, welches noch nicht abschließend geklärt ist. Hier muss man grundsätzlich zwei Ebenen unterscheiden. Deckungslücken können im Bereich Basisversicherung - Excedent oder im Bereich Excedent - „Super-Excedent“ entstehen. Für Letzteres sieht sich die HDI nicht zuständig. In Zuge der Verlängerungsgespräche mit HDI wurde seitens der KSW vorgeschlagen, den Excedentenhaftpflichtversicherungsvertrag um eine Klausel für den Bereich Basisversicherung – Excedent zu ergänzen. Diese Bestrebungen scheiterten. Die HDI prüfte die Erstellung eines spezifischen Versicherungsproduktes. Im Endergebnis konnte auch auf diesem Weg keine befriedigende Lösung gefunden werden (zu wenig potenzielle Versicherungsnehmer, zu hohe Prämie, seitens der HDI geforderte Abwicklung über Einzelpolizzen). Nunmehr wurde seitens Priester vorgeschlagen, mit diesem Thema an die Versicherungsgesellschaften heranzutreten. Die Deckungslücken könnten derzeit nur durch individuelle Zusatzvereinbarungen geschlossen werden. Die Gespräche werden wohl erst im Herbst stattfinden. Danach soll der gesamte Berufsstand über die Thematik informiert werden. Die KSW hat bereits im Jahr 2016 per Update auf die potentiellen Deckungslücken hingewiesen.

- ▷ Zur Kenntnis genommen
- ▷ Der Vorstand beschließt einstimmig die Annahme des Anbots der HDI vom 7.6.2018 mit einer Laufzeit von 3 Jahren.

15. BESTELLUNG ZUM STB/
HAUPTBERUFLICHE
STEUERBERATENDE TÄTIGKEIT

Für die Bestellung zum StB ist (wie umgekehrt für den WP) eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in der Steuerberatung erforderlich.

Nun gibt es WP, die im Rahmen ihrer BA-Zeit bzw. hauptberuflichen Tätigkeit in der Prüfung in einem geringeren Umfang auch steuerberatend tätig waren. Diese Zeiten können nach derzeitiger Rechtslage und Praxis der Kammer nicht berücksichtigt werden, um auf die 2 Jahre hauptberufliche StB-Tätigkeit zu kommen. Es stellt sich nun die Frage, ob dies angesichts der bestehenden Anrechnungsmöglichkeiten auf die BA-Zeit gerechtfertigt ist – oder ob es gerechtfertigt wäre, auch diese Zeiten

15. BESTELLUNG ZUM STB/
HAUPTBERUFLICHE
STEUERBERATENDE TÄTIGKEIT

nicht hauptberuflicher Tätigkeiten zu berücksichtigen (und damit vom derzeitigen Erfordernis abzugehen).

Nach fünfjähriger Tätigkeit als WP kann die Bestellung unabhängig von einer steuerberatenden Tätigkeit beantragt werden.

Auch für StB gegeben, die WP werden wollen, müssen zwei Jahre hauptberufliche Praxis in der Prüfung nachweisen. Allerdings schreibt hier die EU-PrüfungsRL (Art 10) vor, dass zwei Jahre Prüfungstätigkeit nachgewiesen werden müssen (die Hauptberuflichkeit ist in der RL nicht ausdrücklich enthalten, wurde aber bisher in diesem Sinne interpretiert). Würde die Kammer dies für WP in Richtung StB öffnen, wäre dies in gleicher Weise für StB in Richtung WP uU nicht möglich und würde dadurch zu einem Ungleichgewicht führen.

Die Frage ist nun, ob diesbezüglich eine Änderung politisch gewünscht ist (ob die Lösung in der Folge auf Basis des derzeitigen Gesetzes interpretativ gefunden werden kann oder eine Gesetzesänderung erforderlich ist wäre dann zu klären). Die erforderliche hauptberufliche zweijährige StB-Praxis für die StB-Bestellung war im Vorfeld des WTBG 2017 ein ausdrücklicher Wunsch der Berufsgruppe StB.

Das Präsidium schlägt nunmehr vor, dass die in Summe zwei Jahre fachspezifische Tätigkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraums erworben werden können und somit das Erfordernis der Hauptberuflichkeit zu streichen. Betreffend die WP-Bestellung müsste diese Möglichkeit mit dem BMDW abgestimmt werden; in jedem Fall ist eine WTBG-Änderung erforderlich.

Houf: Diese Regelung ist für Mitarbeiter in großen Kanzleien mitunter problematisch, weil keine überwiegende steuerberatende Tätigkeit gegeben ist. Der Wechsel zum StB ist damit erschwert und eine Teilzeittätigkeit wie zB eine 40% steuerberatende Tätigkeit bleibt unberücksichtigt.

Schmalzl sieht das Problem umgekehrt auch bei der prüfenden Tätigkeit. Wenn eine Seite aufgemacht werden sollte, sollte man auch über die andere Seite diskutieren. Es könnte bei der prüfenden Tätigkeit auch ein Fall von Golden Plating vorliegen.

Möstl erinnert daran, dass ein Motiv für die WTBG-Novelle die Nachwuchsförderung war. Wenn eine Erleichterung möglich ist, sollte man diese andeuten.

Christiner meint, dass die Erfordernisse der Richtlinie erfüllt werden müssen, aber nicht mehr.

Heissenberger erinnert daran, dass sich der BGS StB dafür ausgesprochen hat, dass eine zweijährige hauptberufliche steuerberatende Tätigkeit als Bestimmungserfordernis eingeführt wird.

15. BESTELLUNG ZUM STB/
HAUPTBERUFLICHE
STEUERBERATENDE TÄTIGKEIT

Hilber spricht sich dagegen aus, dass jemand bestellt werden kann, der nur ab und zu steuerberatend tätig war.

Houf ersucht um Rückmeldungen aus dem Vorstand, ob man sich eine quotenmäßige Berechnung vorstellen kann.

Bartos führt Bedenken an, weil sich dadurch eine Verlängerung der Zeit ergeben könnte.

Rief meint, wenn man eine Änderung anstrebt, sollte es leichter werden. 100%-Zeiten wird es nun in sehr großen Kanzleien geben. Er spricht sich gegen eine Aliquotierung aus.

- ▷ Der Vorstand spricht sich für eine Prüfung der Auslegung der Abschlussprüferrichtlinie aus und schlägt eine Rücksprache mit dem Aufsichtsministerium vor, ob die zwei Jahre fachspezifische Tätigkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraums erworben werden kann und somit das Erfordernis der Hauptberuflichkeit gestrichen werden kann.

Bericht der Berufsgruppenobleute

Sonstige Berichte und Anträge

Bericht des Kammeramtes

Umlaufbeschlüsse

Allfälliges

16. FINANZPOLIZEI:
ANZEIGE EINES KOLLEGEN
DURCH HERRN LEHNER

Hübner führt aus wie skandalös die vorgelegte Audio-Aufnahme ist. Sie zeigt auf, auf welcher unhaltbaren Weise sich ein Beamter gegenüber einem Abgabepflichtigen verhält. Es ist Aufgabe der WT solche Missstände aufzuzeigen. Solche Fälle müssen verfolgt werden und entsprechende Konsequenzen haben. Eine solche Person ist in der Finanzverwaltung, v.a. im Parteienverkehr, unhaltbar. Der Aktenlage zu urteilen wurde dieses Beweismittel erst im Zuge der Vernehmung des WT als Auskunftsperson durch das Büro für innere Angelegenheiten des BMF vorgelegt. Es scheint so zu sein, dass Herr Lehner die Aufnahme im Zeitpunkt der Erstattung der Disziplinaranzeige nicht bekannt war.

Es wird auszugsweise aus dem vorgelegten Transkript der Aufnahme vorgelesen.

16. FINANZPOLIZEI:
ANZEIGE EINES KOLLEGEN
DURCH HERRN LEHNER

Hübner berichtet vom schikanösen Vorgehen der Beamten, dem der WT bei der Akteneinsicht wiederholt ausgeliefert war (z.B. Versperren der Türe von innen). Er hält fest, dass er Herrn Lehner auf diesen Fall ansprechen wird. Es ist nicht ganz klar, wie die Angelegenheit intern aufgearbeitet wird.

Sollte sich im Rahmen der heutigen Veranstaltung kein Gespräch ergeben, soll gleich morgen der Kontakt über Klement hergestellt werden. Es muss Herrn Lehner jedenfalls möglich sein muss, darauf entsprechend zu reagieren.

▷ Die weitere Vorgehensweise der KSW wird von der noch ausstehenden Reaktion des Herrn Lehner abhängig gemacht.

17. UMFRAGE ZUR ZUFRIEDENHEIT
DER KOLLEGEN MIT KAMMER
UND AKADEMIE

Hübner informiert, dass eine Umfrage einer Fraktion zur Zufriedenheit der Kollegen mit der Kammer und der Akademie sehr erfreuliche Ergebnisse und große Zufriedenheitswerte gezeigt hat.

18. EU / RL MANDATORY
DISCLOSURE RULES

Trenkwalder berichtet, dass die RL zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde. Sie tritt am 25.6.2018 in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 31. Dezember 2019 Zeit, die Richtlinie in nationale Rechtsvorschriften umzusetzen. Die Bestimmungen der RL sind nach dem 1. Juli 2020 anzuwenden. Intermediäre und relevante Steuerpflichtige werden zur Vorlage von Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen verpflichtet, deren erster Schritt zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 31. Dezember 2019 umgesetzt wurde. Im Ergebnis werden alle meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, die ab dem 25. Juni 2018, vorgelegen sind, meldepflichtig.

Die RL ist teilweise wie üblich unpräzise, vor allem geht es um Meldepflichten, wenn bei Gestaltungen der Hauptgrund in der Steuerersparnis liegt; zudem sind noch einige Tatbestände zusätzlich angeführt. Für die nationale Umsetzung wird vor allem wichtig sein:

- Keine überbordende Umsetzung
- Meldepflichtig werden die sogenannten Intermediäre, zu denen auch die RA und die StB zählen. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit sich auch bestehende Verschwiegenheitspflichten zurückzuziehen, die Meldepflicht trifft dann allerdings direkt den Mandanten. Eine Meldung wäre dann somit eine Dienstleistung für den Mandanten. Aufgrund der Rückwirkung muss ab sofort in der Beratung darauf geachtet werden, ob dies später allenfalls zu einer solchen Meldung führen kann.

Schmalzl berichtet, dass im Rahmen des D-A-CH – Präsidententreffens vergangene Woche berichtet wurde, dass die sogenannten Domizilgesellschaften und die

**18. EU / RL MANDATORY
DISCLOSURE RULES**

gemeinsamen Gesellschaften abgeschafft werden sollen; beides wurde in der Vergangenheit oft zur Steuervermeidung genutzt. Nunmehr sollen solche Begünstigungen entfallen.

**19. AKADEMIE DER STEUERBERATER
UND WIRTSCHAFTSPRÜFER /
AUFSICHTSRAT**

Hübner kündigt an, dass ein in der Fraktion schon seit längerem vereinbarter Wechsel im Aufsichtsrat der Akademie von Koll. Daurer zu Koll. Hilber erfolgen soll.

▷ Zur Kenntnis genommen

Kammertag
Protokoll der Sitzung vom 11.06.2018

ORT	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Schönbrunner Straße 222-228, 1120 Wien
ANWESEND	31
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	16.00 Uhr
ENDE	17.35 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	5. November 2018

INHALT		
1.	Eröffnung der Sitzung	56
2.	Bericht des Präsidenten	56
3.	Anträge des Vorstandes	69
3.1.	Umlagensenkung 2019	69
3.2.	Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018	70
3.3.	Wirtschaftstreuhandberufs-Anrechnungsverordnung 2018	70
3.4.	WT-AARL/ Änderung § 1	70
4.	Bericht der Rechnungsprüfer sowie Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2017 und die Entlastung des Vorstandes	72
5.	Jahresabschluss 2017 der Vorsorgeeinrichtung; Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses der Vorsorgeeinrichtung	73
6.	Wegfall der Wertsicherung im Portfolio „KSW Dynamisch“ per 01.01.2019	75
7.	Allfällige selbständige Anträge	75
8.	Allfällige Anregungen	75

1. ERÖFFNUNG DER SITZUNG

Hübner begrüßt die Teilnehmer und eröffnet die Sitzung.

Hübner informiert, dass lediglich 26 Kammertagsmitglieder anwesend sind und somit die gemäß § 161 Abs. 5 WTBG erforderliche Beschlussfähigkeit nicht vorliegt, da zu dem in der Sitzungseinladung festgesetzten Sitzungsbeginn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Kammertags – 33 – anwesend sind. Dementsprechend wird die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Kammertagsmitglieder erst in einer halben Stunde vorliegen. Sollten keine Einwände der anwesenden Kammertagsmitglieder bestehen, werde er mit seinem Bericht beginnen, alle Beschlüsse einschließlich der Genehmigung der TO werden jedoch frühestens nach Ablauf einer halben Stunde gefasst.

▷ Keine Einwände

Weiters informiert **Hübner**, dass zum Zweck der Protokollierung eine Tonaufzeichnung der Sitzung angefertigt wird. Nach Freigabe der Protokollierung, somit wenn keine Berichtigungen mehr vorgenommen werden können, wird die Aufzeichnung gelöscht.

▷ Keine Anmerkungen

2. BERICHT DES PRÄSIDENTEN

Hübner berichtet wie folgt:

▶ zur Entwicklung des Berufsstandes im Jahresvergleich:

- Wir haben per 1. Juni 7.639 natürliche Personen als ordentliche Mitglieder der KSW.
 - Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs von 2,0 %.
 - 5.701 Personen sind Steuerberater, das sind 75 % der Mitglieder. Ihre Zahl ist im Jahresvergleich um 2,8 % gestiegen.
 - 1.938 Personen sind Wirtschaftsprüfer. Ihre Zahl ist im Jahresvergleich nahezu unverändert: minus 0,1 % oder 2 Wirtschaftsprüfer weniger.
- Abermals einen deutlichen Anstieg haben wir bei den Berufsanwärtern mit 6,6 % auf 3.545. Dies zeigt, dass unser Beruf als attraktiv gesehen wird, aber auch dass die Konkurrenz weiter zunehmen wird.
- Weiterhin auf dem Vormarsch sind unsere Berufskolleginnen. Der Anteil der weiblichen Berufsangehörigen beträgt insgesamt bereits 43 %:
 - Einen besonders starken Anteil hat die weibliche Kollegenschaft bei den Steuerberatern, da sind es 48 %.
 - Bei den Wirtschaftsprüfern sind es 28 %.
 - Unter den Berufsanwärtern sind seit über zehn Jahren mehr als die Hälfte weiblich. Im Juni waren es 57 %.

- Auch die Zahl der Mitarbeiter in der KSW möchte ich erwähnen: bundesweit sind es aktuell 58 „Köpfe“, davon 8 in den Landesstellen. Dies entspricht einem Vollzeitäquivalent von 47,8 in Wien und 7,1 in den Landesstellen. Zum Vergleich: Im Vorjahr hatten wir 45,3 Vollzeitäquivalent-Mitarbeiter in Wien und 6,6 in den Landesstellen. In Wien haben wir um zwei Mitarbeiter aufgestockt.
- Der Mitgliederumsatz 2017 ist um 4,6 % auf 2,5 Mrd. € gestiegen.

Die Wachstumsrate 2017 liegt damit über der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate der letzten 10 Jahre, die knapp 4,2 % beträgt. Inflationbereinigt bedeutet dies im Vorjahr ein Plus von 2,5 %; im 10-Jahresvergleich ein Plus von 2,2 %.

► zu den Finanzen der KSW:

Bei der Budgeterstellung für das Jahr 2017 sind wir von einem 4%igen Umsatzwachstum ausgegangen und haben einen Abgang von 1,1 Mio. € budgetiert. Demgegenüber steht ein Gewinn von 179 T€.

Wir haben zwar immer wieder eine Diskrepanz zwischen budgetiertem Abgang und dem tatsächlichen Ergebnis, aber jedes Jahr gibt es dafür plausible Gründe. Die wesentlichen Abweichungen im vergangenen Jahr kommen aus Mehreinnahmen aus Umlagen und Minderausgaben bei den Aufwendungen, weil einige Projekte, wie etwa Anti-Geldwäsche, Technical Advisor, Namensänderung noch in der Pipeline sind und das Marketingbudget nicht zur Gänze ausgenutzt wurde.

Im Budget 2018 gehen wir von einem prognostizierten Umsatzwachstum in Höhe von 4 % (2016 auf 2017) bzw. 3 % (von 2017 auf 2018) aus. Die Umsatzsteigerung von 2016 auf 2017 betrug 4,6 % statt der budgetierten 4 %, Umsätze in der Höhe von 100 T€ wurden zusätzlich aus Umlagennachverrechnungen realisiert. Der Abgang wird laut aktueller Hochrechnung 2018 vertretbare 830 T€ betragen.

Das Eigenkapital per Ende 2017 beträgt rund 9,1 Mio. €. Bezieht man in diese Betrachtung die Akademie mit ein, so kommt noch deren Eigenkapital von ca. 2,4 Mio. € hinzu.

D.h. in Summe beträgt das Eigenkapital der KSW inklusive unserer Tochter: 11,5 Mio. €

Auch ein Teil der Rückstellungen für Pensionen – derzeit 1,8 Mio. € – und ein Teil der Rückstellungen für Gründerschecks – derzeit 0,79 Mio. € – werden wohl nicht zur Gänze verbraucht werden.

Per Ende 2017 hat die KSW über die zu haltende Mindestreserve von 25 % des Jahreserfordernisses hinaus noch weitere Reserven in Höhe von 5,2 Mio. €; mit der Akademie 7,6 Mio. €.

Die Finanzen in der Kammer sind also gut konsolidiert.

Fraktionsübergreifend haben wir uns daher auf eine Umlagensenkung ab 2019 verständigt.

Ihre Zustimmung heute vorausgesetzt, werden

- die Mindestumlage von 250 auf 200 Euro
- und die BA-Gebühr von 150 auf 100 Euro
- und der Promillesatz von 4,3 ‰ auf 4,2 ‰ gesenkt

In Summe kostet das 800 T€ pro Jahr.

► zu Themen, die den Berufsstand und die Kammer beschäftigen:

Dieses Frühjahr hatte es für den Berufsstand in sich:

- Die neuen Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 - das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz
 - und die EU-Datenschutz-Grundverordnung
- bringen einen erheblichen Aufwand mit sich.

Diese drei EU-Vorgaben gilt es umzusetzen, ob das in dieser Regulierungsdichte sein muss, kann man geteilter Meinung sein.

Die 4. Geldwäsche-Richtlinie bringt Verschärfungen der bisherigen Bestimmungen mit sich.

Ein zentraler Aspekt in der 4. Geldwäsche-Richtlinie ist eine massive Erweiterung der Vortaten der Geldwäscherei und die damit verbundene Gefahr einer strafrechtlichen Verantwortung als Beitragstäter.

Auch wenn wir unsere Klienten nicht wegen Geldwäscheverdacht melden müssen, gibt es nun eine viel längere Liste an Straftaten (nämlich alle Straftaten mit mehr als einem Jahr gemäß §165 StGB), bei denen wir trotzdem den Auftrag zurücklegen müssen, damit wir uns nicht im Sinne der Geldwäscherei strafrechtlich mitverantwortlich machen. Dafür muss unser Berufsstand ein Sensorium entwickeln!

Neu ist auch eine verpflichtende aktive Aufsicht über die Einhaltung der Geldwäschepräventionsbestimmungen. Die Kammer hat diese Aufgabe als Behörde übernommen. Wir wollten verhindern, dass eine externe, nicht mit unserem Berufsstand vertraute Behörde überschießend agiert. Wir stimmen überein, dass im Zweifel die Kammer die bessere Alternative ist, zumal die FMA ohnehin schon so viele Aufgaben zu erledigen hat.

Der Ausschuss für die Geldwäscheaufsicht hat sich konstituiert. Leiter ist Kollege Schlager, die weiteren Mitglieder sind die Kollegen Rief, Saghy und ich.

Es wurden alle bisherigen Informationen und Arbeitsbehelfe zur Geldwäsche-

prüfung grundlegend überarbeitet, aktualisiert und erweitert, in einem Handbuch für die Berufsangehörigen aufbereitet und bereits verschickt.

Des Weiteren arbeitet unsere Akademie zurzeit an einem online-learning-tool, das insbesondere für die Schulung der Kanzleimitarbeiter eingesetzt werden soll. Damit haben Sie auch gleich eine notwendige Dokumentation.

Das Thema Geldwäsche geht weiter, es steht bereits die 5. Geldwäsche-Richtlinie ante portas. Unser Berufsstand hat sich in der Wirtschaft gut etablieren können, wir sind anerkannte Experten. Die Kehrseite unseres Erfolges: Unsere Tätigkeit steht immer mehr am Prüfstand.

► Mit der Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie verbunden ist das neue Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz. Sie haben alle mitbekommen, dass es beim Register bereits unmittelbar nach der Freischaltung zu technischen Problemen bis hin zu Serverausfällen kam, die dazu führten, dass wir als Parteivertreter das System nicht ordnungsgemäß nutzen konnten. Die Kammer hat beim BMF interveniert und mit ihrer unmittelbaren Beschwerde erwirken können, dass der erste Lauf des automatisierten Zwangsstrafenverfahrens vom 2. Juni auf den 16. August 2018 verschoben wurde. Der zuständige Sektionschef hat uns auch höflich um Pardon gebeten.

► Mit dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist ein weiteres heikles Thema für alle Kollegen verbunden. Problematisch wird es dann, wenn Sie im Rahmen einer Treuhandenschaft Beteiligungen für Ihre Klienten halten, die diese nicht offenlegen wollen. Hier kommt es vorhersehbar zu einem Konflikt mit unserer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung, die Gefahr läuft, durchbrochen zu werden.

► Die dritte große EU-Vorgabe, die uns in diesem Frühjahr beschäftigt hat, war die DSGVO. Die Umsetzung hat uns durchaus gefordert. Es handelt sich um eine neue Gesetzesmaterie mit vielen unklaren Bestimmungen – aber das kennen wir ja leider auch aus dem Steuerrecht.

Wir haben zur DSGVO zahlreiche Veranstaltungen in Wien und in den Bundesländern abgehalten, die allesamt sehr gut besucht waren. Allein in Wien haben über 1.000 Berufsangehörige teilgenommen.

Wir haben intensiv mit Rechtsexperten und EDV-Anbietern zusammengearbeitet. Vereinzelt gab es Kritik, dass die Kammer hätte schneller agieren sollen. Das habe ich auf mich zu nehmen. Es war ein Balanceakt zwischen Geschwindigkeit und Rechtssicherheit. Die WKO war mit manchen Infos schneller dran.

► Apropos WKO: Letztes Monat bekam die WKO mit Dr. Harald Mahrer einen neuen Präsidenten als Nachfolger von Dr. Leitl. Wir werden für eine geordnete Zusammenarbeit sorgen, gemeinsame Themen gibt es ja einige. Die Abschaffung der Kammern ist kein Thema mehr, wobei wir uns davor nicht gefürchtet hätten.

Es ist zu erwarten, dass mit der neuen Regierung Bewegung in die oft diskutierte Staatsreform kommen wird und eine niedrigere Regulierungsdichte und kein Gold Plating angestrebt wird.

► Unsere Fachsenate und unser Berufsrechtssausschuss haben zahlreiche Vorschläge in die Begutachtung des 2. Bundesrechtsbereinigungsgesetzes, mit dem alle einfachen Bundesgesetze und Verordnungen vor dem Jahr 2000 auf Relevanz geprüft werden, eingebracht (die umfangreiche Auflistung lag als Tischvorlage vor.)

Wir hoffen, dass auch in die Vereinfachung der Steuergesetzgebung Bewegung kommt. Wir haben eine neue Konstellation im BMF mit Hartwig Löger als Bundesminister für Finanzen und Kollegen Hubert Fuchs als Finanzstaatssekretär.

Die Bereitschaft, sich mit uns an einen Tisch zu setzen, ist gegeben. Wir sind froh, dass der Finanzstaatssekretär ein Berufsangehöriger ist.

Das BMF arbeitet bereits an der Neukodifizierung des EStG. Es wird der Vereinfachung dienen. Ein weiterer kleiner Beitrag wird das Jahressteuergesetz sein, das wir immer gefordert haben.

Das Advance Ruling wird ausgebaut, was wir grundsätzlich gutheißen, weil es zu mehr Rechtssicherheit in der Steuergesetzgebung beitragen kann.

Auch das bereits im Pilotversuch positiv beurteilte Horizontal Monitoring, also die begleitende steuerliche Kontrolle, wird nun ebenfalls dauerhaft in den Rechtsbestand übernommen.

Einige Kollegen sorgen sich dabei um Umsätze. Diese Gefahr sehe ich nicht:

Die Projekterfahrungen haben gezeigt, dass diese neue Form der Zusammenarbeit zwischen der Finanzverwaltung und den Unternehmen für allen Beteiligten Vorteile bietet.

Für die Unternehmen ist es eine erhöhte Rechtssicherheit und für die Finanzverwaltung eine zeitnahe Erhebung der Abgaben in richtiger Höhe.

Die Betrugsbekämpfung hat im Sinne der Steuergerechtigkeit ihren Platz. Das stellen wir außer Streit.

Aber: Die Fronten werden härter und unsere Kenntnisse zur Rechtsdurchsetzung werden immer wichtiger. Wer, wenn nicht wir, soll sich für die Rechte der KMU einsetzen und sie wenn notwendig, durch alle Instanzen führen, wenn in einem oder anderen Fall schnell Geld gemacht werden soll.

Dies wird uns weiter mehr denn je beschäftigen. Unsere Akademie bietet wie bekannt auch Seminare zu Themen der Rechtsdurchsetzung für die Kollegenschaft an.

Auch Kontenregisterabfragen und Konteneinschauen gehören zum heutigen Steueralltag dazu. Bei Rückstandsausweisen von über 5.000 Euro sollen sie bereits Standard sein.

Und wenn wir über die härtere Gangart der Finanz reden, gehören auch die Prüfungen der Kapitalabflussmeldungen erwähnt, wo über „predictive analytics“ in der Finanzverwaltung unvollständige Einnahmen (vermeintlichen) Ausgaben gegenübergestellt werden und so Risikofälle analysiert werden:

Großteils erwischt man damit angesehene Unternehmer, die keinen Cent schwarz verdient haben. Diese werden quasi kriminalisiert, ihre Privatausgaben werden durchleuchtet, ohne irgendein nennenswertes Mehrergebnis – viel Ärger, viele Kosten.

Bei der Finanzpolizei dürfte sich die Situation verbessert haben. Die massenhaften Missstände wie früher kommen jedenfalls nicht mehr so geballt vor. Einzelfälle leider schon immer wieder, gerade jetzt liegt uns ein krasser Fall vor.

► Bei der letzten Kontaktkomitee-Sitzung hat das BMF auf unsere Intervention klargestellt, dass Steuerberater von Spendenorganisationen berechtigt sind, Spendenmeldungen zu übermitteln.

Auch bei Prüfungen nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz hat das BMF unsere Auffassung bestätigt und erklärt, den Prüfern zu kommunizieren, dass eine zusätzliche Spezialvollmacht nicht erforderlich ist. Eine solche wurde in der Praxis von den Prüfern unter Berufung auf das Bankwesengesetz verlangt.

Beim Dauerbrenner telefonische Erreichbarkeit der Finanzämter zeigt auch eine aktuelle BMF-Umfrage, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt, in denen die Finanzamtsmitarbeiter schwer oder gar nicht telefonisch erreichbar sind, sondern dass es sich um ein generelles Problem handelt.

Die Möglichkeit zur Bestellung einer Verfahrenshilfe im Abgabenverfahren – nach dem Vorbild der Verfahrenshilfe im Finanzstrafverfahren – besteht seit dem 1.1.2017.

Die Kammer ist verpflichtet, einen Steuerberater zum Verfahrenshelfer in verwaltungsgerichtlichen Abgabenverfahren zu bestellen, sofern der Beschuldigte dies beim zuständigen Gericht beantragt und bewilligt bekommen hat.

Laut Auskunft des Bundesfinanzgerichtes gab es im Zeitraum 1.1.2017 bis 31.5.2018 bundesweit 64 Anträge im Bereich Steuern und Beihilfen. Davon wurden bloß 5 (teilweise) bewilligt. Ob hier ein Rechtsanwalt oder Steuerberater bestellt wurde, ist unbekannt. Bislang wurde der KSW noch keine Bestellung eines Verfahrenshelfers aufgetragen.

► Weitere Zahlen aus der Kammer sind in der Tischvorlage zusammengestellt und betreffen:

- die Excedentenversicherung
- die Verfahrenshilfe in Finanzstrafverfahren
- die Pfuscherbekämpfung
- das Disziplinarwesen
- das Schlichtungsverfahren
- die Suspendierung und den Widerruf
- sowie das Prüfungswesen

► zur Abschlussprüferaufsicht:

Die KSW ist gemeinsam mit dem iwv mit der Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde, der APAB, weiterhin in laufendem Kontakt. Im Rahmen von regelmäßigen „Jours fixes“ werden aktuelle Themen mit der Behörde erörtert, so etwa auch die Abstimmung zu den Fachgutachten der Kammer, soweit Abschlussprüfungsthemen betroffen sind.

Offen ist noch die Frage der Finanzierung der Behörde durch unseren Berufsstand. Wir werden uns dafür einsetzen, dass es zu keiner zusätzlichen Belastung des Berufsstandes kommen wird.

► zu Digitalisierung:

Seit nunmehr drei Jahren begleitet die KSW ihre Mitglieder. In der Tischvorlage geben einige Folien eine Übersicht über die zahlreichen Projekte. Die Informationsplattform zur Digitalisierung wird vom Berufsstand gut angenommen. Wir haben rd. 1.000 Zugriffe pro Monat, im Mai waren es 1.800 Besucher, die sich auf KSW digiwiki informiert haben.

Auf dieser Plattform werden die wichtigsten Basisinformationen von in Sachen Digitalisierung erfahrenden Kollegen für Kollegen, die sich der Herausforderung Digitalisierung stellen wollen, zur Verfügung gestellt.

Ein eigener Themenbereich ist Datenschutz/Datensicherheit. Dort finden Sie alle von der KSW zur Verfügung gestellten Informationen und Arbeitsbehelfe zu diesem Thema auf einen Klick.

► Digitalisierung wird unsere Arbeitswelt maßgeblich verändern und damit auch die Erwartungen unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an ihren Arbeitsplatz in einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei.

Um die Wünsche und Bedürfnisse im Berufsalltag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennenzulernen, hat der Zukunftsausschuss in Zusammenarbeit mit dem Berufsgruppenausschuss der Steuerberater eine Erhebung bei den Kanzleien geplant. Diese wird noch diese Woche starten.

Wir ersuchen Sie, den Fragebogen, den wir an alle Kanzleien aussenden werden, an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzuleiten. Die Erhebung wird von

einem Marktforschungsinstitut durchgeführt und ist anonym und lässt keine Rückschlüsse auf die Kanzlei oder einzelne Mitarbeiter zu.

► Zu den Fachsenaten, die wieder zahlreiche Begutachtungen und Stellungnahmen erarbeitet haben, gibt es wie üblich in der Tischvorlage eine umfangreiche Auflistung.

An Informationen seitens unserer Kammer mangelt es also nicht, wenn ich an unsere vielen Newsletter der Kammer und unserer Landesstellen denke. Ab nächster Woche können Sie sich über ein benutzerfreundlicheres Newsletter-Design freuen. Da haben wir noch Verbesserungschancen gesehen.

► zur Performance des Vorsorgewerks:

	Beginn* p.a. bis 31.12.2017	5 Jahre p.a. bis 31.05.2018	YTD bis 31.05.2018	Fondsvolumen per 31.05.2018
KWT-Classic (bis 12.2.08 KWT- konservativ)	2,31%	1,39 %	- 0,60 %	103,6 Mio. €
KWT-ausgewogen	3,09 %	2,59 %	- 0,08 %	152,8 Mio. €
KWT-dynamisch	2,40 %	2,84 %	0,22 %	108,0 Mio. €
Gesamtvolumen				364,4 Mio. €

* Beginn = Übernahme des Mandats durch die Spängler KAG per 2.11.2001

Die Abschaffung der Wertsicherung im Dynamischen Portfolio soll per 01.01.2019 umgesetzt werden. Damit soll in diesem Portfolio den Managern die Möglichkeit eines aktiveren Veranlagungsprozesses gegeben werden.

Es wird zum 1.1.2019 für alle Mitglieder ein außerordentlicher Wechsel der jeweiligen Portfolios möglich sein, dann erst wieder routinemäßig in 3 Jahren.

► zu den Aktivitäten im Bereich Marketing & PR:

- Logo- und Namensumstellung

Im Jänner 2018 fand wie geplant die Umbenennung der KWT in KSW statt. Damit einhergehend wurden auch das Logo und der gesamte Auftritt der Kammer in Wien und den Bundesländern umgestellt. Drucksorten/Werbemittel sind neu gestaltet und mittlerweile flächendeckend eingesetzt. Einige Beispiele dafür liegen auf.

- Veranstaltungen

Im Rahmen der Informationsabende Wien/NÖ/Burgenland, die 10 x pro Jahr stattfinden, wurden in diesem Jahr noch zusätzlich Informationsabende zu den Themen

Geldwäsche-Prävention und DSGVO durchgeführt. Diese „Infoabende-spezial“ waren sehr stark nachgefragt und wurden auch in die Bundesländer ausgerollt. So konnten wir alleine mit diesen zusätzlichen Informationsabenden mehr als 2.400 Berufsangehörige begrüßen – und für alle, die es nicht persönlich geschafft haben bzw. auch in Zukunft persönlich verhindert sind, gibt es seit April ein neues Service: Die Informationsabende aus Wien werden als Video „zum Nachschauen“ ins Mitgliederportal gestellt.

- PR/Imagearbeit Steuerberater

Im Rahmen der Positionierungsarbeit der Steuerberater haben wir dieses Frühjahr einen weiteren Schwerpunkt im Bereich Online und Videos gesetzt. Es wurde – nach dem erfolgreichen Einsatz unseres Films „Steuerberater – mehr als ein Beruf“ mit mehr als 30.000 Views, ein weiteres Video im Mai fertiggestellt.

Der Film findet neben dem Einsatz auf Websites der KSW und der Kanzleien auch Einsatz in den Sozialen Medien, bei Veranstaltungen und im Fernsehen – zum Beispiel heute Abend um 19.30 Uhr auf ATV.

Auch in der Gründerszene sind wir mit Kooperationen und Auftritten auf Start-Up-Events, wie dem 4Gamechanger-Festival für innovative Unternehmen, präsent. Die Nachfrage nach den niemals-ohne-Gutscheinen ist weiterhin hoch. Seit Beginn der Aktion im Jahr 2013 wurden bereits mehr als 7.000 Gründerboxen/Gründergutscheine bestellt. Auch die Anzahl der einlösenden Kanzleien steigt kontinuierlich.

Seit bereits mehr als einem Jahr sind die Steuerberater auch auf Facebook erfolgreich aktiv, wir halten bereits bei mehr als 4.600 Abonnenten und knapp 4.500 „Gefällt mir“-Angaben. Ich darf betonen, dass es sich hierbei um keine Plattform nur innerhalb des Berufsstandes handelt, sondern Abonnenten sind durchwegs Klienten von unseren Steuerberatern oder potenzielle Klienten.

Videos, Links zu Presseartikel und Zitate zum Thema Steuern sind die Highlights der Facebook-Seite „Ihre Steuerberater“.

- Fortführung Imagearbeit Wirtschaftsprüfer

Bei den Wirtschaftsprüfern lag der Fokus in den vergangenen Monaten auf Veranstaltungen zum Thema „Aufsichtsrat und Abschlussprüfer – gemeinsam für eine gute Corporate Governance“. Seit vergangendem November fanden bereits vier Podiumsdiskussionen statt – letztere erst vergangene Woche. Gesamt konnten die Wirtschaftsprüfer gut 800 Besucher aus der Wirtschaft und dem Berufsstand begrüßen. Die nächste Veranstaltung wird ein Symposium über die „Aufsicht in Österreich“ mit Finanzminister Löger, FMA und APAB im November sein.

Für das laufende Jahr sind noch einige Aktivitäten in Planung, unter anderem die Entwicklung eines eigenen „Ihre Wirtschaftsprüfer“-Logos, die Produktion eines Imagevideos und die Kooperation mit dem zbp – dem Zentrum für Berufsplanung der WU für die Nachwuchsarbeit.

- Der Berufsanwärtertag 2018

wird diesen Freitag in Graz stattfinden, wobei Vorträge zum Thema Geldwäsche und

DSGVO geplant sind. Auch über die Fachprüfungen soll wieder informiert werden.

- Spendengütesiegelforum

Wie sich NPOs vor dem Missbrauch zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schützen können, war zentrales Thema des 7. Spendengütesiegel Forums Ende April, das heuer einen Besucherrekord erreichte.

Derzeit sind 266 NPOs berechtigt, das Spendengütesiegel zu führen – ein Höchststand seit der Einführung des OSGS.

Auch in unseren Landesstellen gab es zahlreiche Veranstaltungen und Aktivitäten. Eine Zusammenstellung finden Sie in Ihrer Tischvorlage.

Apropos Landesstellen: In der Steiermark legt Frau Landespräsidentin Christiner mit 1. Juli die Funktion zurück und Kollege Möstl wird ihr Nachfolger als Landespräsident in der Steiermark.

Einen Ausschnitt aus unserer mannigfaltigen Pressearbeit findet sich ebenfalls in der Tischvorlage. Wir unterstützen in der Pressearbeit auch die Landesstellen und unsere Akademie. Morgen präsentiert die BUKO die Ergebnisse einer Umfrage über die Motive und Herausforderungen für Berufseinsteiger in Freie Berufe.

► zu den internationalen Aktivitäten der KSW:

Das IFAC Compliance Advisory Panel tagte nach 2014 heuer wieder in Wien. Die Kammer und das iwip waren als lokale Mitgliedsorganisationen eingeladen, über die Erfahrungen mit der Umsetzung der EU Audit Reform zu berichten. Die Kollegen Milla, Gedlicka und Pajer haben uns dabei repräsentiert.

Das traditionelle D-A-CH Präsidententreffen fand letzten Freitag in Zürich statt. Bundessteuerberaterkammer, ExpertSuisse und KSW tauschen sich traditionell zu aktuellen berufsrechtlichen, berufspolitischen und steuerlichen Themen aus. Meine Vizepräsidenten-Kollegen Kölblinger und Schmalzl und unser Herr Kammerdirektor Klement haben für die KSW teilgenommen.

Auch der Herbst wird international: Im September wird die Kammer Gastgeber für einen Workshop der tschechischen Steuerberaterkammer sein und im November wird der diesjährige EFAA Council in der KSW in Wien stattfinden.

► zur Akademie-SW:

- Per Ende Mai liegen wir bei einem Umsatzplus von 2 % im Vergleich zum Mai des Vorjahres;
- in unserer Vorschau erwarten wir mit Ende August ein Plus von 1,6 %.
- Der geplante Treuerabatt für Kammermitglieder beträgt rd. 600 T€.

Die Highlights der Akademie in den letzten Monaten waren:

- die Arbeitstagung 2018 in Salzburg mit 920 Teilnehmern – ein absoluter Rekord

- der Akademische Lehrgang Arbeitsrecht in Kooperation mit FH Campus Wien. Der erste Durchgang ist ausgebucht.
- die erfolgreiche Umstellung des Ausbildungsprogramms für StB- und WP-Fachprüfung lt. WTBG 2017

Die neuen Projekte der Akademie sind:

- das E-learning-tool „Geldwäscheprävention“ für Kanzlei-Angestellte
- die IT-Accountant-Ausbildung
- und eine neue Kooperation mit der Uni Graz zum Schwerpunkt Sanierung.

Als Herausforderungen der Akademie sind zu nennen:

- die lt. Jahressteuergesetz 2018 drohende unechte USt-Befreiung.
- Digitalisierung der Kommunikation zwischen Kunden und Akademie.
- und das neue Lernverhalten durch neue Medien.

Das Akademie-Programm ist ein Spiegelbild für die neuen Herausforderungen mit den Themen:

- Rechtsdurchsetzung
- IT-Sicherheit / Datenschutz
- Geldwäsche-Richtlinie

Für die Akademie und auch für die Kammer sind wir auf Standortsuche in Wien. Die Verhandlungsgespräche sind nun relativ weit fortgeschritten, sodass wir in den nächsten Wochen mit einer endgültigen Entscheidung rechnen können. Wenn nichts dazwischen kommt, werden wir spätestens 2021 am Hauptbahnhof unsere Seminarräume und Büros haben.

► zur Zufriedenheit mit dem Serviceangebot der Kammer:

Im Rahmen einer von einer Fraktion durchgeführten Befragung wurde im Einverständnis mit dem Kammerdirektor auch die Zufriedenheit mit dem Serviceangebot der Kammer abgefragt.

Die Ergebnisse der repräsentativen Umfrage mit 500 Teilnehmern sind äußerst erfreulich, trotz Pflichtmitgliedschaft und Timing der Umfrage während der intensivsten Zeit mit DSGVO und Geldwäsche.

Es bedanken sich bei mir auch Kollegen für die intensive Servicearbeit der Kammer. Diesen Dank möchte an die Kolleginnen und Kollegen, die sich in den Ausschüssen und Fachsenaten und auch sonst für unseren Berufsstand engagieren, weitergeben.

Soweit mein heutiger Bericht über die Aktivitäten unserer Kammer. Gerne stehen meine Präsidiumskollegen oder ich je nach Ressortzuständigkeit für Fragen zur Verfügung.

Um 16 Uhr 30 unterbricht Hübner seinen Bericht und hält fest, daß die Beschlussfähigkeit des Kammertages nunmehr unabhängig von der Zahl der anwesenden

Mitglieder gegeben ist. Mittlerweile sind 31 Kammertagsmitglieder anwesend.

Schmalzl übergibt Hübner den Vorsitz.

Ergänzend zu der dem Kammertag vorab zur Kenntnis gebrachten Tagesordnung liegt ein

Antrag des Vorstandes auf Ergänzung der Tagesordnung und Behandlung eines Antrages auf Änderung der WT-AARL 2017 vor.

Es wird keine Diskussion gewünscht.

Hübner bringt somit den Antrag zur Abstimmung.

„Der Kammertag wolle beschließen, die Tagesordnung zu ergänzen und den Antrag des Vorstandes auf Änderung der WT-AARL 2017 zu behandeln.“

- ▷ Einstimmig angenommen
- ▷ Somit wird auch die Tagesordnung einstimmig angenommen.

Hübner übergibt den Vorsitz an Schmalzl und setzt seinen Bericht fort:

Diskussion:

Kittl bedankt sich für den Bericht und die dargestellten Entwicklungen. In Hinblick auf lediglich 31 anwesende Mitglieder des Kammertages sollten die Fraktionen die Kollegen auffordern, zu den Sitzungen des Kammertages zu kommen. Zudem ist bemerkenswert, dass eher mehr Kollegen aus den Bundesländern als aus Wien anwesend sind, obwohl diese dafür einen ganzen Tag zur Verfügung stellen müssen. Auch aus der eigenen Fraktion sind nur 57 % der Kammertagsmitglieder anwesend.

Betreffend die von der Kammer zur Verfügung gestellten Unterlagen zur DSGVO gab es in der eigenen Kanzlei das Feedback, dass diese fachlich sehr gut sind, wenn auch in Rechtschreibung und Interpunktion verbesserbar.

In den AAB findet sich in Punkt 4.(6) die fast absurde Formulierung „Der Auftragnehmer ... wird übermitteln“; eine derartige Selbstverpflichtung geht zu weit und daher sollte „wird“ durch „kann“ ersetzt werden.

Die zur Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer zu leistende Mindestpauschale von 130 € ist unerfreulich, zudem wurde vom BMF die Rechnung erst einen Monat später per Mail als Link übermittelt.

Kittl berichtet weiter über eine derzeit mit dem LG Salzburg geführte Diskussion betreffend die Notwendigkeit einer aufrechten Bescheinigung für die Bestellung zum Stiftungsprüfer. Das PSG sieht dies nicht vor und Stiftungsprüfungen sind vom Anwendungsbereich des APAG ausgenommen. Die Ansicht des Gerichts, dies im Rahmen der freien Entscheidung trotz Vorschlags des Stiftungsvorstandes eine Bescheinigung zu verlangen, geht über die rechtlichen Grundlagen hinaus. Dazu

werde er auch BM Moser ansprechen, die Kammer sollte dazu jedoch ebenfalls Gespräche führen.

Im Spendenbereich gibt es oft ein Auseinanderklaffen zwischen gemeldeten und tatsächlich gezahlten Spenden, hier sollte die Kammer vielleicht verstärkt informieren.

Neischl betont ebenfalls die hilfreichen Unterlagen zur DSGVO, betreffend die Nutzungspauschale für das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ersucht er um Unterstützung der Kollegen durch die Kammer – in der derzeit vorgeschriebenen Form ist die Pauschale eine Abzocke, da ja kaum ein Kollege im Vorhinein feststellen kann, wie viele Auszüge er benötigt.

Weiters sollte neuerlich das Thema der Doppel-Pflichtmitgliedschaft für angestellte Kollegen angegangen werden. Es ist nicht einsehbar, weshalb die Kollegen Mitglied der AK sein müssen, wenn es etwa Berufsanwärter nicht sein müssen. Auch als Dienstgeber sind die Kollegen nicht bereit, alle Tätigkeiten der AK mitzufinanzieren.

Schaffer erkundigt sich nach dem Stand der neuen Standortsuche für Akademie und Kammer.

Ein weiteres Kammertagsmitglied bedankt sich ebenfalls für die Unterlagen zur DSGVO und auch zu den Geldwäschepräventions-Sorgfaltspflichten. Zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer reicht eine Entschuldigung des SC eigentlich nicht aus, hier sollte die Kammer einen offiziellen Beschwerdebrief an das BMF richten. Das USP ist unbrauchbar, so kann das in Zukunft nicht verwendet werden. Sinnvoll wäre eine Plattform, die wie in der von FinanzOnline gewohnten Form übersichtlich und einfach gestaltet ist.

Hübner führt zu den vorgebrachten Anmerkungen aus:

Als neuer Standort für die Akademie ist das QBC am Hauptbahnhof wahrscheinlich. Eine höhere Teilnahme an den Sitzungen des Kammertages wäre zweifellos wünschenswert, allerdings gibt es vor allem aufgrund des hohen Einsatzes der Kollegen in anderen Gremien der Kammer keine strittigen Themen, die einer langen Diskussion bedürften. Die weiteren von Koll. Kittl vorgebrachten Anmerkungen sind durchaus nachvollziehbar.

Die Pauschale zum Eigentümerregister ist tatsächlich verunglückt. Die Äußerung von SC Waiglein war bereits die Rückmeldung auf ein offizielles Protestschreiben der Kammer, diese Anregung haben wir schon vorweggenommen. Hübner werde SC Waiglein jedoch auch persönlich ansprechen.

Die Doppelmitgliedschaft für angestellte Kollegen war immer wieder Thema und kann neuerlich aufgegriffen werden.

Houf führt zum Thema Stiftungsprüfer aus: Es ist richtig, dass das PSG dafür keine Bescheinigung vorschreibt und die Bestellung in der Regel auf Vorschlag der Organe erfolgt. Mittlerweile hat sich gezeigt, dass die Gerichte es regional unterschiedlich handhaben, ob sie dennoch einen Prüfer mit aufrechter Bescheinigung verlangen. Es ist damit zu rechnen, dass das PSG in absehbarer Zeit novelliert wird und eine APAG-Registrierung des Stiftungsprüfers gesetzlich verlangt werden wird.

Angedeutet wurde, dass dies Änderung noch heuer erfolgen könnte, dies scheint jedoch unrealistisch. Die geschilderte Vorgehensweise der Gerichte ist nicht unbedingt rechtswidrig, da die Gerichte in der Entscheidung über die Bestellung frei sind.

▷ Der Bericht des Präsidenten wird somit zur Kenntnis genommen.

3. ANTRÄGE DES VORSTANDES

3.1. UMLAGENSENKUNG 2019

Schmalzl ersucht Hübner um den Bericht.

Hübner berichtet:

Der Kammertag wolle folgende Umlagensenkung beschließen:

Senkung der Mindestumlage von € 250 auf € 200,-

und Senkung der BA-Gebühr von € 150,- auf € 100,-

und Senkung von 4,3‰ auf 4,2‰.

Das Eigenkapital beträgt aktuell 9,1 Mio € (ohne Akademie). Die Mindestreserve beträgt aktuell ca. 4,0 Mio €. Der Kammertag wolle beschließen, dass angesichts dieser Entwicklung ab dem Jahr 2019 eine Umlagensenkung vorgesehen wird. Die jährlichen Kosten obiger Reduktion betragen ca. € 770.000. Eine Hochrechnung für die folgenden vier Jahre zeigt, dass die Reserve im Jahr 2022 noch deutlich über der Mindestreserve in Höhe von ca. 4,0 Mio € liegen wird.

Reiner fragt, ob die Kosten des Umzuges in der Hochrechnung enthalten sind.

Hübner erwidert, dass sowohl die höheren Mietkosten als auch die Ausstattung in der Hochrechnung berücksichtigt wurden.

Effenberg meint, dass für ihn eine Umlagensenkung nicht infrage kommt, weil die einzelnen Kollegen hier keinen Erfolg sehen würden. Besser wäre es, wenn die Kammer die Kollegen bei der Geldwäscheprävention unterstützen würde.

Hübner antwortet: Es wird beides möglich sein, die Umlagensenkung und die Unterstützung der Kollegen.

Da keine weiteren Wortmeldungen gewünscht werden, bringt Hübner den Antrag des Vorstandes zur Abstimmung:

„Der Kammertag wolle folgende Umlagensenkung beschließen:

Senkung der Mindestumlage von € 250 auf € 200,-

und Senkung der BA-Gebühr von € 150,- auf € 100,-

und Senkung von 4,3‰ auf 4,2‰

▷ Beschlossen mit einer Gegenstimme

▷ Somit ist auch die Änderung der Umlagenordnung 2017-KWT in den § 6 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 7 mit Inkrafttreten per 1.1.2019 als Verordnung beschlossen.

**3.2. WIRTSCHAFTSTREUHAND-
BERUFS-PRÜFUNGS-
ORDNUNG 2018
(Beilage 1)**

Hübner ersucht Houf um den Bericht.

Houf berichtet, dass mit der Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018 die näheren Vorschriften über die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens der Fachprüfungen für die Wirtschaftstreuhandberufe geregelt werden und diese Verordnung die bisherige Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017 ersetzt. Es wurden vor allem redaktionelle Anpassungen (wie z.B. die Umbenennung der KSW, Inkrafttreten eingefügt, Verweiskorrekturen etc.) vorgenommen.

Die Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung ist vorab noch vom Vorstand zu beschließen.

Da keine Wortmeldungen gewünscht werden, bringt Hübner den Antrag des Vorstandes zur Abstimmung:

„Der Kammertag wolle die Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018 in der vorliegenden Form beschließen“.

▷ Einstimmig beschlossen.

**3.3. WIRTSCHAFTSTREUHAND-
BERUFS-ANRECHNUNGS-
VERORDNUNG 2018
(Beilage 2)**

Hübner ersucht Houf um den Bericht.

Houf berichtet, dass mit der Wirtschaftstreuhandberufs-Anrechnungsverordnung 2018 die näheren Vorschriften über die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens der Fachprüfungen für die Wirtschaftstreuhandberufe geregelt werden und diese Verordnung die bisherige Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017 ersetzt. Es wurden vor allem redaktionelle Anpassungen (wie zB die Umbenennung der KSW, Inkrafttreten eingefügt) vorgenommen.

Die Wirtschaftstreuhandberufs-Anrechnungsverordnung ist vorab noch vom Vorstand zu beschließen.

Da keine Wortmeldungen gewünscht werden, bringt Hübner den Antrag des Vorstandes zur Abstimmung:

„Der Kammertag wolle die Wirtschaftstreuhandberufs-Anrechnungsverordnung 2018 in der vorliegenden Form beschließen“.

▷ Einstimmig beschlossen.

**3.4. WT-AARL/ ÄNDERUNG § 1
(Beilage 3)**

Der Entwurf der Verordnung zur Änderung der WT-AARL wurde den Kammertagsmitgliedern vorab per Mail übermittelt und in dieser Form in der heutigen Vorstandssitzung zur Vorlage an den Kammertag beschlossen.

Hübner ersucht Houf um den Bericht.

3.4. WT-AARL/ ÄNDERUNG § 1 (Beilage 3)

Houf berichtet, dass im Zuge der Diskussion über mögliche Konsequenzen, wenn Mitglieder keine Umlagenerklärungen abgeben, eine Änderung der WT-AARL ange-regt wurde. Dadurch sollten auch Verstöße gegen das Kammerrecht, die gesetzlich gemäß § 172 WTBG zwar untersagt, aber ohne Sanktion sind, verfolgbar werden. Durch die vorgeschlagene Änderung würde inhaltlich der § 172 WTBG in § 1 WT-AARL übernommen werden. Dadurch werden Verstöße gegen kammer-rechtliche Bestimmungen auch Verstöße gegen die AARL und somit gemäß § 128 Z 1 WTBG ein Berufsvergehen und disziplinarrechtlich verfolgbar.

Diskussion:

Effenberg hinterfragt, ob die vorgeschlagene Formulierung tatsächlich so gemeint ist und was davon erfasst ist.

Weiters wird um Informationen zum Hintergrund des Vorschlages ersucht. Es scheint als würde die Kammer versuchen, die Mitglieder verstärkt an die Kandare zu nehmen.

Houf erläutert, dass es vor allem um die Verpflichtung zur Abgabe einer Umlagen-erklärung geht, die mitunter nachhaltig missachtet wird, ohne dass es eine direkte Konsequenz geben kann. Die Verpflichtung ist bereits gesetzlich normiert, es geht um eine verbesserte Durchsetzbarkeit.

Schmalzl ergänzt, dass es leider Kollegen gibt, die sich laufend schätzen lassen; dies soll dadurch besser verhindert werden können.

Benesch informiert, dass mit den kammerrechtlichen Vorschriften die Bestimmun-gen des 3. Teiles des WTBG zur beruflichen Vertretung und der Kammer gemeint sind, soweit sich daraus konkrete Verpflichtungen für den einzelnen Berufsange-hörigen ergeben – dazu zählt eben auch die Abgabe der Umlagenerklärung. Auf Frage von **Mäder-Jaksch** erläutert er weiter, dass die Verpflichtung zur Aufrecht-erhaltung einer Krankenversicherung schon bisher durch das Disziplinarrecht abgesichert war, da diese Verpflichtung in der WT-AARL geregelt ist. Keine weiteren Wortmeldungen.

Hübner bringt somit den Antrag des Vorstandes zur Abstimmung:

„Der Kammertag wolle die Verordnung zur Änderung der WT-AARL 2017 – KSW in der als Tischvorlage vorgelegten Fassung beschließen“.

▷ Mehrheitlich mit zwei Gegenstimmen angenommen

**4. BERICHT DER RECHNUNGS-
PRÜFER SOWIE BESCHLUSS-
FASSUNG ÜBER DEN
RECHNUNGSABSCHLUSS FÜR
DAS HAUSHALTSJAHR 2017
UND DIE ENTLASTUNG DES
VORSTANDES**
[\(Beilage 4\)](#)

Schmalzl berichtet, dass der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2017 von der AT Steuerberatung und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH und der CK Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH geprüft wurde und bittet Kollegen Hofians um den Bericht.

Hofians erstattet den Bericht über die durchgeführte Prüfung des Rechnungsabschlusses der KSW:

Die Prüfung wurde im April gemeinsam mit Kollegen Kornprat durchgeführt. In der Bilanzsumme gibt es keine Veränderungen. Auf der Aktivseite sind die Veranlagungen der Schwerpunkt, auch hier gibt es keine besonderen Vorkommnisse. Das gesamte Anlagevermögen der Kammer beträgt ca. 7 Mio €. Die ausgewiesenen offenen Forderungen betreffen hauptsächlich Forderungen aus Umlagenverrechnung. Der Wertberichtigungsbedarf ist äußerst gering. Die Liquidität hat sich im Vergleich zum Vorjahr verbessert. Erhöht hat sich die Summe der Abgrenzungen, bedingt durch den Beitrag zur APAB, der die erste Hälfte des Jahres 2018 betrifft.

Auf der Passivseite ist das Eigenkapital mit ca. 9,1 Mio € der größte Posten. Das Eigenkapital ist bedingt durch den Gewinn 2017 um ca. 180 T € höher als im vergangenen Jahr. Der zweite große Posten betrifft die Rückstellungen. Die Bildung für Abfertigungs- bzw. Pensionsrückstellungen erfolgt mit einem Rechnungszinsfußsatz von 1,55 % und einer angenommenen Bezugserhöhung von 2 %, also einem Negativzinssatz. Die Personalrückstellungen sind somit sehr vorsichtig bewertet. In den sonstigen Rückstellungen sind die Gründergutscheine mit einem höheren Posten, sowie Urlaubs-, Zeit- und Jubiläumrückstellungen enthalten. Der Unterstützungsfonds wurde mit 45 T € für den Bedarf des nächsten Jahres dotiert, die Höhe dieser Rückstellung ist ident mit dem Vorjahr. Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Verbindlichkeiten in Höhe von 700 T € waren zum Zeitpunkt der Prüfung zur Gänze bezahlt.

Zur Gewinn- und Verlustrechnung: Die Umsatzerlöse haben sich um ca. 1 Mio € erhöht, einen Anteil an dieser Erhöhung hat die Umlagennachverrechnung aus Umlagenüberprüfungen in Höhe von ca. 500 T €. Da im Vorjahr hohe Rückstellungen aufgelöst wurden, haben sich sonstigen betrieblichen Erträge um ca. 600 T € verringert. Der Personalaufwand hat sich von 3,3 Mio € auf 3,7 Mio € erhöht. Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist der Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit um ca. 270 T € gestiegen. Die Excedentenhaftpflicht-Versicherung ist um ca. 100 T € gestiegen. Im Bilanzjahr gab es eine Ausschüttung der ASW in Höhe von 300 T €, im Vorjahr wurde keine Dividende ausgewiesen. Aus diesem Grund ist das Finanzergebnis um 300 T € höher als im vergangenen Jahr.

Die Prüfung des Jahresabschlusses der KSW hat zu keinen Beanstandungen geführt. Die Unterlagen wurden von Frau Fabian gut vorbereitet, sodass ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden konnte.

4. BERICHT DER RECHNUNGS-
PRÜFER SOWIE BESCHLUSS-
FASSUNG ÜBER DEN
RECHNUNGSABSCHLUSS FÜR
DAS HAUSHALTSJAHR 2017
UND DIE ENTLASTUNG DES
VORSTANDES
(Beilage 4)

Diskussion:

Kittl berichtet, dass er die Bilanz kritisch durchleuchtet hat und trotzdem keine Fragen hat. Das zeigt, dass die Darstellung sehr nachvollziehbar ist.

Lang meint, dass die Umsätze aus Umlagenüberprüfungen sehr hoch sind.

Klement erwidert, dass es sich um Verrechnungsmisstände gehandelt hat, die in der Zwischenzeit geklärt sind.

Nach der Diskussion bringt Hübner folgende Anträge des Vorstandes zur Abstimmung:

Der Kammertag wolle beschließen:

1. den Bericht der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 entgegenzunehmen,

▷ Einstimmig angenommen

2. den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 zu beschließen

▷ Einstimmig beschlossen

3. dem Vorstand der Kammer für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

▷ Einstimmig angenommen bei Enthaltung der anwesenden Vorstandsmitglieder

5. JAHRESABSCHLUSS 2017
DER VORSORGEINRICHTUNG;
BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN
JAHRESABSCHLUSS, DIE ENT-
LASTUNG DES VORSTANDES UND
DES AUSSCHUSSES DER
VORSORGEINRICHTUNG
(Beilage 5)

Koll. Szücs und Prüfactuar Hartleib haben den Jahresabschluss 2017 der Vorsorgeeinrichtung geprüft und jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Szücs hat – wie auch sein Vorgänger in den vorangegangenen Jahren – einen Management Letter erstellt.

Der 1. Punkt betrifft die stufenweise jährliche Herabsetzung des Rechnungszinses im konservativen Portfolio (KSW/KWT Classic) um 0,15 Punkte über 10 Jahre auf 1,5 %. Im gegenständlichen Berichtsjahr beträgt er 2,85 %. Da keine Gewinnreserven vorhanden sind, wird es – unter Beachtung des Versicherungstechnischen- und des Veranlagungsergebnisses – zu einer Anpassung nach unten führen.

Da eine entsprechende Verbesserung des Veranlagungsergebnisses aufgrund der derzeitigen Zinsstruktur in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann, wird auch in den Folgejahren mit einer Kürzung der Leistungen zu rechnen sein.

5. JAHRESABSCHLUSS 2017
DER VORSORGEINRICHTUNG;
BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN
JAHRESABSCHLUSS, DIE ENT-
LASTUNG DES VORSTANDES UND
DES AUSSCHUSSES DER
VORSORGEINRICHTUNG
(Beilage 5)

Der 2. Punkt erörtert die offenen langfristige Forderungen in Höhe von derzeit € 557.000 (im Vorjahr € 605.000) und es wird empfohlen, die Betreuung dieser Außenstände auch künftig zu verfolgen.

Punkt 3 behandelt Beschwerden von Mitgliedern, die aus Unkenntnis hinsichtlich des Vorsorgewerkes abgegeben werden, da viele die Vorschreibung als weitere Kammerumlage verstehen und nicht als eigene, persönliche Pensionsvorsorge. Es wird empfohlen, eventuell im Rahmen der Ausbildung im Berufsrecht entsprechende Informationen zu vermitteln.

Im 4. Punkt wird eine vertiefende Prüfung der bei der Valida verwendeten Software PAS-KWT empfohlen, da es sich dabei um eine von der Valida selbst erstellte handelt und diese noch nie von externer Stelle geprüft wurde.

Keine Diskussion

Hübner bringt somit die Anträge des Vorstandes zur Abstimmung:

Der Kammertag wolle beschließen:

1. den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Vorsorgeeinrichtung entgegenzunehmen,
 - ▷ Einstimmig angenommen
2. den Jahresabschluss 2017 der Vorsorgeeinrichtung anzunehmen
 - ▷ Einstimmig angenommen
3. und dem Vorstand und dem Ausschuss der Vorsorgeeinrichtung der Kammer für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.“
 - ▷ Einstimmig angenommen
bei Enthaltung der anwesenden Vorstandsmitglieder

6. WEGFALL DER WERTSICHERUNG IM PORTFOLIO „KSW DYNAMISCH“ PER 01.01.2019

Köblinger berichtet, dass die Mitglieder des Kammertages im Kammertag vom 12.06.2017 im Rahmen der Präsentation des Management Letters von WP Staribacher darauf hingewiesen wurden, dass gegen den Wegfall der Wertsicherung im dynamischen Portfolio nichts einzuwenden ist, wenn eine entsprechende Kommunikation an die Mitglieder rechtzeitig erfolgt und gleichzeitig ein Portfoliowechsel zu/von den Fonds „Ausgewogen“ und „Klassisch“ möglich ist.

Im Vorfeld wurde – wie aus den Protokollen des Anlagenausschusses hervorgeht – seitens des Beraters Faros empfohlen, die Wertsicherung im Dynamischen Segment aufzuheben und dort auch auf die Sicherungskosten zu verzichten.

Im Kammertag vom 06.11.2017 wurde im Rahmen des Berichtes des Präsidenten über die Abschaffung der Wertsicherung im dynamischen Portfolio per 01.01.2019 informiert und in der Satzung der Vorsorgeeinrichtung 2018 wurde in den Übergangsbestimmungen im § 35 (5) für die Anwartschaftsberechtigten die Möglichkeit eines Wechsels der Veranlagungsgruppe per 01.01.2019 auch festgehalten.

Die Mitglieder werden in den nächsten Monaten über den Wegfall der Wertsicherung und der damit verbundenen außerordentlichen Wechselmöglichkeit in eine andere Veranlagungsgruppe gem. § 35 (5) der Satzung 2018 zum Stichtag 01.01.2019 informiert.

Keine Diskussion

7. ALLFÄLLIGE SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE

Es liegen keine Anträge vor.

8. ALLFÄLLIGE ANREGUNGEN

Hadl regt im Hinblick auf Punkt 8 der AAB betreffend die Haftung eine Diskussion mit den Versicherern an, um eine Besserstellung der Kollegen zu erreichen. So kommt es mittlerweile immer wieder zu Anzeigen von Kollegen durch Masseverwalter wegen vermeintlicher Beitragstäterschaften zu § 159 StGB. Dies kann ruinöse Auswirkungen haben, da es dann um eine Haftung ex delicto geht und dabei kein Versicherungsschutz gegeben ist – auch dann, wenn der Kollege nur über eine GmbH tätig ist. Daher sollte geprüft werden, ob z.B. durch zusätzliche Vereinbarungen ein erhöhter Schutz erreicht werden kann.

Hübner kündigt an, dass sich das Präsidium mit dem Problem befassen wird.

Keine weiteren Anregungen

Hübner bedankt sich bei den Anwesenden für ihr Kommen und schließt die Sitzung.

VERÄNDERUNGEN IM BERUFSSTAND

vom 16.04.2018 bis 13.07.2018

§ 69 Abs 2, § 70 WTBG, § 215 Abs 4, § 223 Abs 4, § 232 Abs 1 iVm § 229 Abs 7, idF BGBl. I Nr. 137/2017

Nichtigerklärung einer Anerkennung einer Gesellschaft

Keine

Anerkennung von Gesellschaften

WIRTSCHAFTSPRÜFER (GESELLSCHAFTEN)

AAA Wirtschaftsprüfung - Steuerberatung - Management Consulting GmbH,
1210 Wien, Floridsdorfer Hauptstraße 14/3/12
AN Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH,
1220 Wien, Wagramer Straße 4, Bürohaus Top 5
Athron Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH,
1130 Wien, Matrasgasse 17/5
BG&P Holding Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH,
8010 Graz, Neufeldweg 93
Bürger Holding Wirtschaftsprüfung + Steuerberatung GmbH,
5270 Mauerkirchen, Heiligengeistgasse 1
CONGRA Holding Wirtschaftsprüfung und Steuerberatungs GmbH,
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Kardinalschütt 7
Crowe SOT Wirtschaftsprüfung GmbH, 1010 Wien, Schottengasse 10
T plus M Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH,
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Hans-Sachs-Straße 16/2
UHY Audit Wirtschaftsprüfung GmbH, 4040 Linz, Freistädter Straße 307

STEUERBERATER (GESELLSCHAFTEN)

5360 Steuerberatungs GmbH, 5360 St. Wolfgang im Salzkammergut, Au 43
A. Haas Steuerberatungs GmbH, 2100 Korneuburg, Dr. Krammer-Straße 3
AAA Wirtschaftsprüfung - Steuerberatung - Management Consulting GmbH,
1210 Wien, Floridsdorfer Hauptstraße 14/3/12
AN Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH,
1220 Wien, Wagramer Straße 4, Bürohaus Top 5
Athron Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH,
1130 Wien, Matrasgasse 17/5
Bernd Wöber Steuerberatung KG, 3500 Krems an der Donau, Langenloiser Straße 82/1
BG&P Holding Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH,
8010 Graz, Neufeldweg 93

**STEUERBERATER
(GESELLSCHAFTEN)**

Büger Holding Wirtschaftsprüfung + Steuerberatung GmbH,
5270 Mauerkirchen, Heiligengeistgasse 1

capra Steuerberatungs GmbH, 8430 Leibnitz, Hauptplatz 7

Csencsits Steuerberater OG, 2340 Mödling, Bernhardgasse 6

CONGRA Holding Wirtschaftsprüfung und Steuerberatungs GmbH,
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Kardinalschütt 7

Dörr & Gruber Steuerberatung GmbH,
3100 St. Pölten, Heinrich Schneidmadl-Straße 15

Germuth Steuerberatungs GmbH, 1040 Wien, Danhausergasse 9/16-17

Grabmann & Partner Steuerberatungs GmbH,
1210 Wien, Schenkendorfgasse 35/1/7-8

gsp Steuerberatung GmbH, 1070 Wien, Seidengasse 45

Hermes Steuerberatung GmbH, 8230 Hartberg, Baumschulgasse 5

Kanzlei Kleiner Eberl Brandstätter Steuerberatung GmbH, 8010 Graz, Burgring 22

KB Steuerberatung OG, 1010 Wien, Himmelpfortgasse 16

KRW Kantner & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH,
5020 Salzburg, Alpenstraße 107

Malin+Malin Steuerberater OG, 4400 Steyr, Schönauerstraße 7

MEP Steuerberatung GmbH, 1190 Wien, Formanekgasse 22/6

nagy auer Steuerberatungs GmbH, 1030 Wien, Hainburger Straße 20/8

PLOY Steuerberatungs KG, 1180 Wien, Sternwartestraße 76

Rein & Partner Steuerberatung GmbH & Co KG, 8230 Hartberg, Alleegasse 13

Ritter Steuerberatung GmbH, 8200 Gleisdorf, Erzherzog-Johann-Gasse 33

SW Steuerberatung GmbH, 5020 Salzburg, Innsbrucker Bundesstraße 73

SW Steuerberatung GmbH & Co KG, 5020 Salzburg, Innsbrucker Bundesstraße 73

T plus M Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH,
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Hans-Sachs-Straße 16/2

TAXXA Steuerberatung GmbH, 8010 Graz, Plüddemanngasse 54

Trinkl Steuerberatung GmbH, 8160 Weiz, Sackgasse 2

Tscherne Consulting Steuerberatung GmbH, 8042 Graz, Petrifelderstraße 16a

Wissen Wie Wirtschaftstreuhand & Steuerberatungs GmbH,
1180 Wien, Gentzgasse 137

YMMV Steuerberatung GmbH, 7082 Donnerskirchen, Weingartenweg 3

I. Nachbesetzungen
KAMMERTAG

Keine

VORSTAND

Keine

PRÄSIDIUM

Keine

DIE AKADEMIE LEGT BERICHT

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nachdem das GJ 2015/16, bedingt durch die Jubiläumsbonus-Ausschüttung anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Akademie mit einem Verlust abgeschlossen wurde, konnte für das letzte Geschäftsjahr eine positive Bilanz gelegt werden.

Trotz des bereits sehr hohen Umsatzniveaus von 11,3 Mio. € im GJ 15/16 wurden die Betriebsleistung im GJ 16/17 um knapp 3 % gesteigert.

Der anhaltende wirtschaftliche Erfolg der Akademie hat uns erlaubt, in fast allen Bundesländern Seminarzentren anzumieten und damit auch räumlich näher zu unseren Kunden zu kommen. Daraus ergeben sich für Sie viele Vorteile, wie spürbar weniger Reisekosten und Abwesenheitszeiten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Unsere Mitarbeiterinnen ermöglichen auch eine wesentlich bessere Betreuungsqualität als „anonyme“ Hotels und wir müssen in eigenen Seminar-Räumlichkeiten weniger Veranstaltungen absagen, wodurch sich die Durchführungswahrscheinlichkeit und damit die Planbarkeit der Ausbildungswege erhöhen.

Wir freuen uns, wenn unser Angebot in den Bundesländern von Ihnen verstärkt angenommen wird. Besonders freuen wir uns, wenn Sie mit Themenwünschen auf uns zukommen oder selber als Referentin oder Referent die spannende Aufgabe der Wissensvermittlung übernehmen wollen.

Das positive Ergebnis, das wir im letzten Jahr erzielen konnten, setzen wir zum Nutzen der Kammermitglieder zukunftsorientiert ein. Wir arbeiten bereits am weiteren Ausbau unseres Angebotes wie neue E-learning-Produkte, neue Lehrgänge, eine modernere Website und am Ausbau der Akademie-Lernwelt. Der Bedarf an neuem Wissen steigt und die Qualität der Beratung hängt in hohem Maße von gut ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab. Unsere hervorragenden Vortragenden sind die Garantie für die vielfach gelobte hohe Qualität unserer Kurse und Seminare!

Allen, die am guten Ergebnis des letzten Geschäftsjahres mitgewirkt haben, vor allem den vielen engagierten und exzellenten Vortragenden der Akademie und natürlich Ihnen, sehr geehrte Kundinnen und Kunden, sei an dieser Stelle herzlichst gedankt.

Mag. Gerhard Stangl

Geschäftsführer der ASW

Wien, im Juli 2018

BILANZ ZUM 31.08.2017

AKTIVA	GESCHÄFTSJAHR		Vorjahr (in 1000)	
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Datenverarbeitungsprogramme.....	86.360,08		73	
2. geleistete Anzahlungen	-	86.360,08	24	97
			<u>24</u>	
II. Sachanlagen				
1. Bauliche Investitionen in fremden Gebäuden.....	321.926,86		290	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	336.969,10	658.895,96	315	605
			<u>315</u>	
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen.....	12.000,00		12	
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.000.000,00	1.012.000,00	1497	1509
		<u>1.757.256,04</u>	<u>1497</u>	<u>1509</u>
			<u>2211</u>	
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
davon 0,00 Restlaufzeit größer 1 Jahr	819.551,59		664	
2. Forderungen gegenüber Kammer der WT				
davon 0,00 Restlaufzeit größer 1 Jahr	29.248,91		22	
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen				
ein Beteiligungsverhältnis besteht				
davon 0,00 Restlaufzeit größer 1 Jahr	15.237,44		5	
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
davon 10.250,00 Restlaufzeit größer 1 Jahr.....	58.796,50	922.834,44	188	879
			<u>188</u>	
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				
		<u>3.584.067,60</u>		<u>2682</u>
		<u>4.506.902,04</u>		<u>3561</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
1. Aktive Rechnungsabgrenzung		<u>74.058,26</u>		<u>96</u>
D. AKTIVE LATENTE STEUERN				
1. Abgrenzung latente Steuern.....		<u>59.417,00</u>		<u>0</u>
Summe AKTIVA		<u>6.397.633,34</u>		<u>5868</u>

BILANZ ZUM 31.08.2017

PASSIVA	GESCHÄFTSJAHR	Vorjahr (in 1000)
A. EIGENKAPITAL		
I. eingefordertes Nennkapital		
1. Stammkapital	600.000,00	600
davon 600.000,00 einbezahlt (Vorjahr 600.000,00)		
II. Gewinnrücklagen		
1. Andere Rücklagen (freie Rücklagen)	1.056.903,03	1057
III. Bilanzgewinn		
1. Gewinnvortrag	174.463,45	573
2. Jahresverlust/-gewinn	561.524,66	735.988,11
	<u>2.392.891,14</u>	<u>-398</u> <u>174</u>
		<u>1831</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	457.971,07	382
2. Steuerrückstellungen	79.209,00	23
3. Sonstige Rückstellungen	1.485.638,03	1420
	<u>2.022.818,10</u>	<u>1825</u>
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
davon 262,40 Restlaufzeit kleiner 1 Jahr	262,40	1
2. Erhaltene Anzahlungen		
davon 28.638,18 Restlaufzeit kleiner 1 Jahr	28.638,18	44
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
davon 433.351,63 Restlaufzeit kleiner 1 Jahr	433.351,63	441
4. Verbindlichkeiten gegenüber Kammer der WT		
davon 42.508,15 Restlaufzeit kleiner 1 Jahr	42.508,15	37
5. Sonstige Verbindlichkeiten		
davon 1.383.061,84 Restlaufzeit kleiner 1 Jahr	1.383.061,84	1629
	<u>1.887.822,20</u>	<u>2152</u>
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
1. Passive Rechnungsabgrenzung	94.101,90	60
Summe PASSIVA	<u>6.397.633,34</u>	<u>5868</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2016/2017

	GESCHÄFTSJAHR		Vorjahr (in 1000)	
1. Umsatzerlöse		<u>11.650.428,02</u>		<u>11329</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>96.136,58</u>		<u>75</u>
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand.....	- 1.032.815,40			-1025
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen.....	- 7.117.013,92	- 8.149.829,32	-6794	-7819
4. Personalaufwand				
a) Gehälter	- 1.197.312,73			-1175
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen.....	- 83.620,90			-36
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	- 281.100,39			-281
d) Sonstige Sozialaufwendungen	- 24.833,10	- 1.586.867,12	-22	-1514
5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		<u>- 174.964,26</u>		<u>-143</u>
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und Ertrag fallen.....	- 1.755,44			-10
b) Übrige.....	- 1.279.683,42	- 1.281.438,86	-2406	-2416
7. Betriebsergebnis		<u>553.465,04</u>		<u>-488</u>
8. Erträge aus Beteiligungen		<u>-</u>		<u>7</u>
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		<u>13.115,00</u>		<u>25</u>
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>11.055,63</u>		<u>11</u>
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		<u>3.130,00</u>		<u>49</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2016/2017

	GESCHÄFTSJAHR	Vorjahr (in 1000)
12. Finanzergebnis.....	<u>27.300,63</u>	<u>92</u>
13. Ergebnis vor Steuern	<u>580.765,67</u>	<u>92</u>
14. Steuern vom Einkommen und Ertrag	- 19.241,01	-1
15. Ergebnis nach Steuern	<u>561.524,66</u>	<u>-396</u>
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen.....	-	-2
17. Gewinnvortrag.....	<u>174.463,45</u>	<u>573</u>
18. Bilanzgewinn.....	<u>735.988,11</u>	<u>174</u>

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Akademie für Wirtschaftstreuhänder Gesellschaft m.b.H.

Wien

bestehend aus der Bilanz zum 31. August 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und den Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. August 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Graz, am 27. Oktober 2017

Winter & Winter Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



- Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

AUSSCHREIBUNG PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DER ASW FÜR 2019/20

Die Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer GmbH (kurz ASW) schreibt die Prüfung ihres Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019/20 aus.

Das Geschäftsjahr dauert von 1. September bis 31. August.

Der Aufsichtsrat der ASW lädt nun Wirtschaftsprüfungskanzleien zur Angebotslegung ein, die sich einer externen Qualitätssicherung unterzogen und eine aufrechte Bescheinigung der APAB für den Prüfungszeitraum haben.

Weiters dürfen keine Umstände für eine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit vorliegen.

Das Angebot muss die aufgewendeten Stunden, aufgeteilt in WP-, Prüfungsleiter-, Prüfungsassistenten- und (ev.) Sekretariatsstunden, enthalten. Das Angebot ist für ein Jahr abzugeben. Es kann zusätzlich das Angebot für ein dreijähriges Mandat gelegt werden.

Von der Akademie werden folgende Informationen bekanntgegeben:

- ▷ Umsatz im laufenden Geschäftsjahr (1. 9. 2017 bis 31. 8. 2018): 12 Mio €
- ▷ Bilanzsumme: rund 7 Mio €
- ▷ Mitarbeiteranzahl: 34 (davon 7 Teilzeit- und 10 geringfügig Beschäftigte)
- ▷ Anzahl Ausgangsrechnungen: ca. 50.000
- ▷ Anzahl Eingangsrechnungen: ca. 5.000
- ▷ Geplantes Umsatzwachstum für die nächsten 2 Jahre: rund 2% p.a.
- ▷ keine Inventur
- ▷ Fertigstellung des Prüfberichts: Anfang November

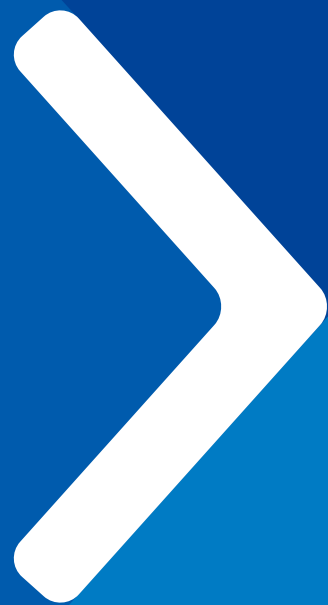
Die Akademie wurde seit der Gründung im Jahr 1992 jährlich von einem Abschlussprüfer geprüft und erhielt jedes Jahr einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Seit drei Jahren unterliegt die ASW der Prüfungspflicht.

Für weitere Fragen und Informationen wenden Sie sich bitte an

Herrn Mag. Gerhard Stangl (g.stangl@akademie-sw.at) oder

Herrn Prok. Georg Klenner (g.klenner@akademie-sw.at).

Angebote richten Sie bitte bis spätestens **10. September 2018** per mail an eine der beiden angeführten Adressen!



KAMMER
DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/6 (U4 Center)
Erscheinungsdatum: 31.07.2018

www.ksw.or.at